



Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

51. Sitzung (öffentlich)

9. November 2020

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 12:35 Uhr

Vorsitz: Dr. Patricia Peill (CDU)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

3

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9942

in Verbindung mit:

**Dem Klimawandel begegnen - Wasserressourcen erhalten, schützen
und nachhaltig nutzen!**

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9795

- Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/9942

in Verbindung mit:

Dem Klimawandel begegnen - Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/9795

- Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage*)

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Guten Morgen, meine Damen und Herren, liebe Expertinnen und Experten! Schön, dass Sie heute Morgen den Weg zu uns gefunden haben. Ich darf Sie im Namen aller Ausschussmitglieder recht herzlich willkommen heißen.

Wie Sie alle wissen, hat der Landtag den Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts“ Drucksache 17/9942 an unseren Ausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung, den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie an den Unterausschuss Bergbausicherheit überwiesen.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Dem Klimawandel begegnen – Wasserressourcen erhalten, schützen und nachhaltig nutzen!“ Drucksache 17/9795 wurde lediglich an unseren Ausschuss überwiesen.

Wir haben daraufhin beschlossen, heute zu diesen Beratungsgegenständen eine Anhörung durchzuführen. Ich danke Ihnen allen für Ihre ausführlichen Stellungnahme und dass Sie dieser Einladung gefolgt sind.

Gestatten Sie mir noch einige Hinweise organisatorischer Art, die erforderlich sind, um diese Veranstaltung reibungslos durchführen zu können. Aus der Ihnen vorliegenden Liste ergeben sich die anwesenden Sprecher der jeweiligen Verbände und Sachverständigen sowie die bisher vorliegenden Stellungnahmen. Die einzelnen Stellungnahmen liegen im Eingangsbereich des Sitzungsraumes aus. Solange der Vorrat reicht, können Sie sich selbstverständlich dort bedienen.

Wir haben bereits in unserem Eingangsschreiben darauf hingewiesen, dass ein mündliches Statement nicht vorgesehen ist, gerade haben wir es noch einmal so besprochen. Ich bitte Sie um Verständnis, dass lediglich die Mitglieder des Ausschusses Fragen an Sie richten können. Wir haben vorhin noch einmal unsere Vorgehensweise in diesem Ausschuss bestätigt: Es wird eine Frage pro Fraktion an eine Expertin bzw. einen Experten gestellt. Dieser hat dann drei Minuten Zeit, die Frage zu beantworten. Anschließend kann die nächste Fraktion eine weitere Frage stellen.

Jochen Ritter (CDU): Auch im Namen der CDU-Fraktion begrüße ich Sie recht herzlich und danke Ihnen für Ihr zahlreiches Erscheinen am Montagmorgen. Ich beginne mit einer Frage an unternehmer nrw, an Herrn Dr. Schulte-Wrede. Wie ich Ihrer Stellungnahme entnommen habe, haben Sie nach wie vor Schwierigkeiten mit dem § 109 des Landeswassergesetzes. In dem geht es um die Heranziehung von Sachverständigen und die Kostenfolge, die damit verbunden ist. Könnten Sie uns dazu noch ein paar Erläuterungen geben?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Sie können sich die Zeit zur Beantwortung der Frage untereinander aufteilen oder im Ganzen nutzen. Sie haben das Wort.

Dr. Stephan Cuypers (unternehmer nrw): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Wir haben uns gerade – auch durch die Plexiglasscheibe – so verständigt, dass ich kurz auf die Frage antworte. – Wir haben nach wie vor große Probleme mit § 109 des Landeswassergesetzes, der mit der vergangenen Novelle vor vier Jahren eingeführt worden ist. Es wird hier eine Möglichkeit der Behörde eröffnet, eigenständig zu agieren, ohne dass der Rechtsunterworfenen irgendwelche Kontrollmöglichkeiten im vorgelagerten Bereich hat. Die Behörde hat die Möglichkeit, Sachverständige zu bestellen, ohne dass der Rechtsunterworfenen Kontrollmöglichkeiten weder hinsichtlich der Person des Sachverständigen noch hinsichtlich der Kosten, die auf ihn zukommen, hat. Das widerspricht eigentlich dem, was das Landeswassergesetz an Qualität in diesem Bereich ansonsten zum Beispiel mit dem § 76 zu bieten hat. Dieser Paragraph sieht auch vor, dass Sachverständige bei der Prüfung von Talsperren zusätzlich hinzugezogen werden können. Dies passiert aber im Einvernehmen mit dem Rechtsunterworfenen, mit dem Betreiber einer Talsperre, mit dem Betreiber eines entsprechenden wasserbaulichen Bauwerks, sodass der Betreiber die Möglichkeit hat, a) den Sachverständigen vorzuschlagen, also an der Auswahl des Sachverständigen mitzuwirken und b) die Kosten kontrollieren zu können.

Nach unserer Ansicht ist § 109 viel zu weit gefasst. Ich habe selber als Rechtsanwalt in der Praxis schlechte Erfahrungen mit § 109 gemacht. Es gibt hierbei zwei Ansichten. Die eine Ansicht ist, dass er sowieso nicht zur Anwendung kommt, und die andere ist – und die vertrete ich –, er kommt punktuell tatsächlich zur Anwendung. Wenn ich von vornherein der Meinung bin, dass der Paragraph nicht zur Anwendung kommt, kann ich ihn als Gesetzgeber nach vier Jahren Rechtsbestand streichen. Wenn er doch punktuell zur Anwendung kommt, muss man kontrollieren, wie er angewendet wird.

Ich habe in einem Verfahren tatsächlich die Erfahrung gemacht, dass eine Behörde den Sachverständigen nach § 109 zusätzlich zu einem Sachverständigen nach § 76 bestellt hat. Das heißt, wir hatten nachher in dem Verfahren den Sachverständigen, der den Sachverständigen kontrolliert hat, wobei der zweite Sachverständige ohnehin schon im Einvernehmen mit der Behörde bestellt worden ist. Das kann so wirklich nicht sein. Der § 109 ist eindeutig viel zu weit gefasst.

Die Einschränkung, die das Ministerium in dem jetzigen Entwurf vornimmt, ist nicht weitreichend genug, weil die Tendenz der Gerichte eindeutig ist, die Kosten von den Landesbehörden fernzuhalten. Somit wird die Tendenz eines Gerichts immer

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

dahingehend sein, dass man erklärt, die Bestellung des Sachverständigen war notwendig, es war richtig, dass die Behörde den Sachverständigen bestellt hat, aber der andere muss die Kosten dafür jetzt tragen. Im Übrigen büdet man damit dem Rechtsunterworfenen auch auf, im Nachhinein in ein Verfahren zu gehen und zu versuchen, die Kosten ersetzt zu bekommen. Das kann es nun wirklich nicht sein.

Ein Sachverständiger arbeitet natürlich nicht immer auf die schnelle Lösung eines Verfahrens hin, sondern es kann auch sein, dass durch die zusätzliche Bestellung von Sachverständigen Verfahren verzögert werden. Man muss auch berücksichtigen, dass wir doch kompetente Ämter im Land Nordrhein-Westfalen haben. Wir haben das LANUV NRW. Im emissionsschutzrechtlichen Bereich ist es üblich, dass Antragsunterlagen dem LANUV NRW, den dortigen Fachleuten zur Prüfung vorgelegt werden. So hat man immer die Möglichkeit, in speziellen Fällen, die Kompetenz dieses Amtes, dieser Behörde einzuholen. Mir erschließt sich daher auch nicht ganz, warum wir diesen Sachverständigen überhaupt brauchen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Kommen Sie bitte zum Ende.

Dr. Stephan Cuypers (unternehmer nrw): Das war das Schlusswort. Vielen Dank, Frau Dr. Peill.

Dr. Hendrik Schulte-Wrede (Unternehmer nrw): Ich möchte noch kurz etwas zum Wettbewerb der Bundesländer sagen. Die Regelung, die wir in Nordrhein-Westfalen haben, ist im Vergleich zu Baden-Württemberg und zu Bayern isoliert. Diese Dinge möchten wir immer gerne mitbedenken.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Das war eine ausführliche Antwort für die vereinbarte Redezeit.

André Stinka (SPD): Vielen Dank, dass wir heute hier ins Gespräch kommen und dieses wichtige Gesetz diskutieren. Meine erste Frage bezieht sich auf das Thema „Gewässerrandstreifen“ und richtet sich an Herrn Professor Hering. Der Gesetzentwurf erhebt den Anspruch, Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie zu befördern. Wie würden Sie aus Ihrer Sicht diese Aussage bewerten? Deckt sich das mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen?

Prof. Dr. Daniel Hering (Fakultät für Biologie und Aquatische Ökologie): Vielen Dank, für die Frage. – In der Tat, dieser § 31 des neuen Entwurfs ist ein Knackpunkt. Dort wird einerseits die Möglichkeit der Erweiterung des Gewässerrandstreifens von fünf auf zehn Metern zu streichen und zum anderen auch das Verbot der Anwendung und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie die Nutzung als Ackerland aufzuheben, vorgesehen.

Man muss sich, denke ich, vor Augen führen, dass wir mit der Wasserrahmenrichtlinie nicht so richtig vorankommen. Administrativ kommt man zwar sehr gut voran, bei den

Gewässern hat sich aber vergleichsweise wenig getan. Es gibt immer noch einen sehr kleinen Anteil der Gewässer in Nordrhein-Westfalen, die diese Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie erreichen. Der Großteil der Gewässer läuft nun einmal durch landwirtschaftliche Nutzfläche. Dass Landwirtschaft, egal mit welcher guten fachlichen Praxis man sie betreibt, auch Wirkungen auf die Gewässer hat, ist sehr gut nachgewiesen.

Gleichzeit ist auch gut nachgewiesen, dass Gewässerrandstreifen – gerade breitere Gewässerrandstreifen – sehr effektiv sind, die Auswirkungen landwirtschaftlicher Flächen auf die Gewässer abzupuffern. Das sind vor allem vier Bereiche – jetzt wird es kurz ein bisschen fachlich: Das Erste ist die Möglichkeit, Nährstoffe aus dem abfließenden Oberflächenwasser sehr effektiv auszukämmen, das Zweite ist die Möglichkeit, Feinsedimente, die von den Ackerflächen in die Gewässer gelangen, was einen erheblichen Belastungsfaktor darstellt, zurückzuhalten. Das Dritte ist der sehr effektive Rückhalt von Pflanzenschutzmitteln, gerade auch durch Windverwehung. Und der vierte Bereich, der nur sehr selten zur Anwendung kommt, ist die Beschattung von Gewässern, wenn dort Gehölze stehen. Das hat einen überragenden Einfluss auf die Wassertemperatur.

Das alles ist von der Breite der Gewässerrandstreifen im starken Maße abhängig. Bei fünf Meter Breite des Gewässerrandstreifens hat man durchaus schon einen gewissen Nährstoffrückhalt in vielen Fällen, der ist aber sehr stark von der Hangneigung abhängig. Bei zehn Metern hat man fast immer einen sehr starken Gewässerrückhalt. Bei zehn Metern kann man auch sagen, dass der Einfluss von Pflanzenschutzmitteln auf die Gewässer fast vernachlässigbar ist. Die werden sehr effektiv zurückgehalten. Daher ist diese Breite von zehn Metern aus fachlicher Sicht sicherlich anzustreben und würde erheblich dazu beitragen, mittelfristig auch mit der Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie weiterzukommen.

Das alles ist auch noch vor dem Hintergrund des Klimawandels zu sehen. Es gibt eine ganze Reihe zusätzlicher Belastungsfaktoren, die auf die Gewässer einträufeln, also Trockenheit, höhere Wassertemperaturen etc. Dadurch werden viele Belastungen, gerade jene, die aus der Landwirtschaft kommen, verstärkt. Besonders vor diesem Hintergrund ist es meines Erachtens geboten, diese Möglichkeit von zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen ohne Nutzung und ohne Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemittel und ohne Umbruch zu ermöglichen.

Den letzten Punkt, den ich gerne anmerken möchte, ist, dass auch in dem Entwurf des Insektenschutzgesetzes auf Bundesebene ein zehn Meter breiter Streifen wohl vorgesehen sein wird.

Markus Diekhoff (FDP): Auch von meiner Seite wünsche ich allen eine wunderschönen guten Morgen. Vielen Dank, dass Sie da sind. Ich konnte gerade leider nicht alle persönlich begrüßen, die ich persönlich kenne. Bitte fühlen Sie sich alle herzlich begrüßt.

Meine erste Frage geht an vero, an Herrn Bengler und Herrn Tigges. Entscheiden Sie bitte selbst, wer antworten möchte. In einigen der vorliegenden Stellungnahmen, die

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

für die heutige Anhörung eingegangen sind, und auch in ein paar Pressemitteilungen aus dem politischen Raum wird die Behauptung aufgestellt, dass diese Novelle des Landeswassergesetzes den Schutz des Wassers massiv gefährden würde. Wie kommt es aus Ihrer Sicht zu dieser Verringerung? In dem Kontext, Herr Dr. Schulte-Wrede hat es gerade angesprochen, nehmen Sie doch bitten einen Vergleich zu den anderen Bundesländern vor.

Raimo Bengler (vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Wenn man das unterstellen würde, würde es bedeuten, dass in sämtlichen anderen Bundesländern das Trinkwasser gefährdet wäre. Was mit der Streichung des § 35 Abs. 2 passiert, ist ein Gleichziehen mit anderen Bundesländern. Wir haben jetzt die Situation, bedingt durch die Formulierung des § 35 Abs. 2, dass in den Regionalplänen pauschal auch die schwächste Wasserschutzzone III/III B tabuisiert wird. Das heißt, wir kommen durch diese Formulierungen gar nicht ins Genehmigungsverfahren. Es gibt ein pauschales Tabu. Die Fachbehörden bekommen daher gar keine Chance, im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob die Rohstoffgewinnung mit dem Trinkwasserschutz vereinbar ist.

Wenn man sich jetzt überlegt, dass in Nordrhein-Westfalen viele Betriebe, die Zementindustrie, die Kalkindustrie und auch die Stahlindustrie in Wasserschutzzonen der Zone III liegen, würde diese Gesetzesformulierung für die Zukunft bedeuten, dass Erweiterungsgenehmigungen äußerst schwierig werden. Ich formuliere es sehr, sehr zurückhaltend.

Ich möchte einen Fall schildern. Wir hatten eine Situation, dass ein Betrieb in Abstimmung mit der Kommune und dem Kreis eine Genehmigung in der Wasserschutzzone III erzielen wollte. Das wurde pauschal verweigert. Die Kommune und der Kreis standen dahinter, weil sie gesagt haben: Wenn ihr das macht, könnt ihr uns gleichzeitig helfen, die Altlasten, die wir hier seit den 70er-Jahren haben, mitzuentzorgen. Wollt ihr das machen? – Dem Betrieb war dieser zusätzliche Aufwand die Genehmigung wert. Die Genehmigung wurde pauschal verweigert, weil es nicht zu dieser Einzelfallprüfung kam.

Wenn wir jetzt wissen, dass die Landesregierung eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung im Umweltministerium ausgearbeitet hat und weiter ausarbeitet, die dem Schutz des Trinkwassers und der Vereinbarkeit mit anderen Industrien dienen soll, dann kommt man sehr deutlich zu dem Ergebnis, dass hier keine Einschränkung oder Gefährdung vorliegt.

Norwich Rüße (GRÜNE): 25:07 Auch unser Dank an Sie als Sachverständige, dass sie uns heute Morgen für Fragen zur Verfügung stehen. Diesen Termin könnten wir uns fast sparen, weil das Ministerium schon gestern in einer Pressemitteilung alles erklärt hat. Das möchte ich ausdrücklich festhalten. Ich finde es eine Respektlosigkeit seitens der Landesregierung, so mit uns hier als Parlament umzugehen. Das steht einem Ministerium nicht zu, im Vorfeld eine Anhörung zu kommentieren.

Meine erste Frage möchte ich an Herrn Gendries richten. Herr Gendries, in der heutigen Anhörung geht es ja zum einen um das Landeswassergesetz und zum anderen

um den Antrag, den wir als Fraktion eingebracht haben. In der Stellungnahme von Gelsenwasser wurde geschrieben, dass die Novelle auch mit der Umsetzung des Koalitionsvertrags aus dem Jahr 2017 begründet werde. Seitdem habe NRW mehrere ausgeprägt heiße und trockene Sommer erfahren, die sich weiterhin negativ auf die Wasserressourcen auswirken, erlebt.

Ich möchte gerne von Ihnen wissen, wie Sie das bewerten, ob das Landeswassergesetz, so wie es jetzt vorgelegt wird, eigentlich den Herausforderungen der Zukunft gerecht wird und wie Sie in dem Zusammenhang unseren Antrag mit seinen Anforderungen sehen.

Siegfried Gendries (Wasser-Blog – Lebensraumwasser): Ich danke für die Gelegenheit, hier Stellung zu beziehen. Hier sind sehr viele Experten, ich bin sicherlich nicht so tief in dieser Thematik wie Sie, gleichwohl habe ich einen sehr breiten Überblick, über das, was in der Forschung und in der Wirtschaft über dieses Thema gesprochen wird. Daher schaue ich als Wasserblogger und Ökonom mit einem etwas anderen Blick als ein Naturwissenschaftler auf die Fragestellung. Ich spreche mal die Wasserbilanz an. Wir sind daran interessiert, eine ausgeglichene Bilanz in der Gegenwart und in der Zukunft zu halten. Wie bewirken wir das, wenn wir nicht genügend Daten haben? Der Antrag der Grünen stellt nach meinem Dafürhalten sehr deutlich dar, dass wir Datendefizite in Bezug auf das Thema „Wasserdargebot“, aber mehr noch bei dem Thema „Zukünftige Wasserbedarfe“ haben. Das stellt sich zwar in Bezug auf die Wasserwirtschaft relativ transparent dar, weil wir entsprechende Kennzahlen haben, die regelmäßig validiert werden, aber es gibt andere Nutzungsbereiche, die sehr starken Dynamiken unterliegen. Ich verweise beispielsweise auf die Energiewirtschaft, auf den Bergbau, im Zuge der Energiewende aber auch auf verschiedene andere Industrien wie die Automobilindustrie, wo sich die Nachfrage nach Wasser drastisch verändern wird.

Die Frage ist: Wie gehen wir mit der Zukunft um, die wir uns in vielen Teilen auch bei den Ressourcen von unseren Kindern geborgt haben? – Das ist die quantitative Seite. Es gibt auch eine ökonomische Seite. Die ökonomische Seite betrifft die Themen „Anreizsysteme, Umweltökonomie“. Welche Anreize bieten wir, um sich ressourcenökonomisch sinnvoll und effizient zu verhalten? Das sind Fragestellungen, die nach meinem Dafürhalten und auch in der Diskussion mit Fachleuten durchaus sehr wertvoll sind, auch in Zukunft durch den Ausschuss, aber auch durch den Landtag, gegebenenfalls flankierend zum Landeswassergesetz, diskutiert zu werden. Wir haben ja gehört, dass man sich bereits auf der Zielgeraden befindet.

Insofern bin ich der Meinung, dass hier durch den Vorstoß der Grünen in Richtung Zukunftsstrategie Wasser eine große Chance besteht, die wir in Teilbereichen mit einigen hier anwesenden Kollegen auch auf dem nationalen Wasserdialo g der Bundesregierung in den vergangenen Monaten haben praktizieren dürfen. Auch Nordrhein-Westfalen hat die Chance, sich mit diesen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Deswegen bin ich der Meinung, dass wir das flankieren sollten.

Viele Fragen, die Sie womöglich noch diskutieren werden, werden immer an den Punkt stoßen, wie viel wir eigentlich verbrauchen, wie viel wir künftig benötigen werden.

Einige Fragen lassen sich heute noch nicht beantworten. Wir ahnen aber, welche Chancen die Digitalisierung, die Erfassung von Verbrauchsdaten, von Mengen, die Abschätzung, Künstliche Intelligenz mit sich bringen; Sie kennen das alles aus anderen Bereichen. Diese Chancen haben wir auch bei den Themen „Wasser“ und „Ressourcenschutz“. Die sollten wir uns zunutze machen, um für unsere Kinder eine lebenswerte Umwelt zu hinterlassen.

Dr. Christian Blex (AfD): Erst einmal von der AfD-Fraktion besten Dank, dass Sie alle erschienen sind und uns hier zur Verfügung stehen. Ich habe eine Frage an die Bauernverbände. Wir haben gerade gehört, wie schlimm das alles ist. An Herrn Gendries hätte ich jetzt nicht so die Frage. Es geht um das Wasserentnahmegelt, das in Höhe von 5 Cent vorgesehen ist. Wasser verschwindet ja nicht. Was macht man? – Man entnimmt Wasser aus dem Gewässer, das Gewässer würde ansonsten über den Fluss ins Meer fließen und dort verdunsten. So entnimmt man es dem Gewässer und es verdunstet auf dem Feld, es kommt also nicht ins Meer, um zu verdunsten. Deshalb stellt sich für mich die Frage, inwieweit das Wasserentnahmegelt, was jetzt von den Grünen in Höhe von 5 Cent angedacht ist, in einer Trockenphase die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gefährdet, oder gibt es da einen besseren Weg, als das pauschal zu besteuern?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Herr Dr. Blex, wen sprechen Sie an? – Die Landwirtschaftskammer oder den RLV?

(Dr. Christian Blex [AfD]: Die können es sich aussuchen, sie haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben!)

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Ich übernehme die Antwort erst einmal, Herr Blex, und denke, dass die beiden Kollegen, Herr Krämer und Herr Schöler, gegebenenfalls ergänzen werden.

Der Antrag der Grünen, den Sie ansprechen, bezieht sich auf den Antrag „Dem Klimawandel begegnen ...“ und kommt dann zu dem Schluss, dass man ein Wasserentnahmeentgelt für die landwirtschaftliche Beregnung einfordert. Das ist insofern ein bisschen paradox, weil eine der wenigen Chancen, dem Klimawandel zu begegnen, die Beregnung von Kulturen ist. Wir haben, wenn man die Wetterphänomene beobachtet, eine deutliche Zunahme der Vorsommertrockenheit, und dann gibt es durchaus wieder Phasen, in denen Grundwasser gebildet wird. Die Frage ist dennoch ernst, weil wir langfristig ausreichende Wasserverfügbarkeit haben müssen. Dazu hat das LANUV im letzten Jahr einen Workshop veranstaltet, in dem alle gängigen Klimamodelle seitens des Forschungszentrums Jülich getestet wurden, bei denen sich Schwierigkeiten bei der Wasserneubildung nicht einstellten, weil es Verschiebungen durch zum Beispiel stärkere Regenereignisse in den Wintermonaten gibt. Die Grundwassermengenbilanzen schienen in Ordnung.

Darauf aufbauend muss man sich vergegenwärtigen, was die Landwirtschaft entnimmt. Es ist für jeden gut sichtbar, wenn wir beregnen. Aber die tatsächlichen Mengen belaufen sich derzeit nach Expertenschätzung der Landwirtschaftskammer auf 2 %.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

Da eine Gefahr des Dargebots aufzurufen, ist schon schwierig, weil man damit regionale Lebensmittel herstellt. Einerseits diskutiert man, wie man dem Klimawandel begegnen will, und andererseits erschwert man durch das Wasserentnahmeentgelt die Produktion regionaler Lebensmittel und somit einen Beitrag zur CO₂-Minderung über die landwirtschaftliche Beregnung leisten zu können, weil wir eine bessere Photosynthese und dadurch mehr Erzeugnisse also eine Effizienzsteigerung haben.

Insofern ist der Antritt, für die Landwirtschaft nunmehr ein Wasserentnahmeentgelt zu fordern, schwierig nachvollziehbar. Bei der Einführung des Wasserentnahmeentgelts in Nordrhein-Westfalen unter anderem durch eine von SPD und Grünen geführte Landesregierung ist in der Begründung festgestellt worden, dass wir das Wasser dem natürlichen Kreislauf wieder zuführen. Nunmehr diesen mit Bezug auf den Klimawandel einzuführen, ist für uns schwierig nachzuvollziehen, weil auch bei der Wiedereinführung von einigen Jahren dargestellt wurde, dass die Entnahmen durch die Landwirtschaft sehr gering sind. Insofern können wir den Antrag nicht nachvollziehen.

Vielmehr wäre es wichtig – das haben Sie in der zweiten Frage dargestellt –, dass man Maßnahmen fördert, wie man die regionale Verteilung von Wasser zur Beregnung verbessert, wie man die Beregnungstechniken effizienter macht. All das sind Maßnahmen, die man durch eine gezielte Förderpolitik gestalten kann, um damit einen Beitrag zur regionalen Versorgung mit Lebensmitteln zu leisten.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Vielen Dank, Herr Dr. Lüttgens. Jetzt haben wir noch 30 Sekunden Zeit für eine weitere Antwort, oder ist diese Antwort für alle drei Verbände gegeben? – Danke sehr. Vielen Dank für die Disziplin.

Die nächste Fragerunde wird von Dr. Nolten eröffnet.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Herr Kollege Rüße, wer ein bisschen unterwegs ist, der hat auch gesehen, dass Fraktionen, die an dieser Anhörung teilnehmen, ihre PM abgesetzt haben. Das ist aber die Frage, wie wir alle miteinander umgehen. Das würde ich nicht in eine Richtung geben wollen. Wir wollen uns aber jetzt wieder auf die Anhörung selber konzentrieren.

Herr Professor Hering hat eben schon eine Aussage zu den Gewässerrandstreifen gemacht, die sich in einigen Stellungnahmen findet, in anderen gibt es eine etwas andere Würdigung auch hinsichtlich der Frage der diffusen und punktuellen Einträge. Meine Frage richtet sich an die landwirtschaftlichen Vertreter. Ich habe den Eindruck, dass die gesamte Breite der gesetzlichen Änderungen hier berücksichtigt wird, die seinerzeit hinterlegt waren, als man auf immer breitere Gewässerrandstreifen gegangen ist. Vielleicht könnten Sie dazu etwas sagen, wie Sie diese Diskussion um die Gewässerrandstreifen zurzeit wahrnehmen und warum Sie zu einer anderen Sichtweise kommen.

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Herr Dr. Nolten, herzlichen Dank für die Frage. Wir halten das, was hier im Landeswassergesetz formuliert worden ist, nämlich die Eins-zu-eins-Umsetzung des Bundes mehr oder

weniger für zielführend. Dies alles auch vor dem Hintergrund, da in den letzten Monaten in vielen Bereichen der Landwirtschaft viele tiefgreifende Novellen vollzogen wurden. Insbesondere die Novelle der Düngeverordnung führte zu einer Veränderung der Abstände im Rahmen der Düngepraxis in Gebieten mit Hangneigung. Das ist durch die neue Fassung des Gewässerrandstreifens im Wasserhaushaltsgesetz abgesichert.

Hinzukommt, dass wir im Pflanzenschutzrecht deutliche Veränderungen haben. Hier gelten je nach Pflanzenschutzmittel deutliche Abstandsaufgaben, und wir haben insgesamt in der technologischen Entwicklung natürlich ganz andere Methoden. Das ist einmal die bodennahe Wirtschaftsdüngerausbringung, die in den nächsten Jahren fast flächendeckend Platz greifen wird. Es ist die Exaktausbringtechnik entlang von Gewässern, die man anwenden muss, um Abstände gegebenenfalls zu reduzieren. Es kommt hinzu, dass wir Möglichkeiten im Bereich der Düsenteknik bei Pflanzenschutz haben, um gewässerschonend zu wirtschaften. All das sind Faktoren, die uns umgeben, die aber relativ kostentreibend sind und die nach meinem Dafürhalten einen ausreichenden Schutz für den Gewässerbereich und den Gewässernahbereich bieten.

Hinzukommt, und das wurde eben auch angesprochen, die Diskussion um das Insektenschutzgesetz, das dann auch bundeseinheitlich regeln würde, wie weit man von Gewässern entfernt bleiben muss. Ich persönlich, aber auch unsere Verbände, halten das für nicht angemessen, weil wir derart viele Auflagen im Randbereich von Gewässern haben. Das ist auch ein wichtiger Baustein, der immer vernachlässigt wird. Das, was hier gesetzlich vorgeschrieben wird, kann man alles nicht mehr fördern. Derzeit finden aktuelle Diskussion um die Neuausrichtung der allgemeinen Agrarpolitik auf Brüsseler Ebene statt, und die Bundesregierung hat für die zweite Säule der Agrarpolitik zusätzliche Mittel verhandelt. Das alles könnte dann hier nicht mehr umgesetzt werden.

Wir in Nordrhein-Westfalen fördern flächendeckend Gewässerrandstreifen sowohl auf Acker- als auch auf Grünland. Diese Option würde man sich nehmen, und dagegen würde man quasi null Einnahmen der Landwirtschaft setzen. In wieweit das dann verhältnismäßig ist, mag dann jeder für sich beurteilen. Wir halten es nicht für verhältnismäßig, weil es quasi wie in der letzten Novelle mit einem Verbot einhergeht und es mit der sicherlich positiven Möglichkeit der Kooperation, die an der Stelle auch wieder eine Bewirtschaftung in den Mittelpunkt stellte, durchaus Möglichkeiten gibt, an den Fördermöglichkeiten des Landes zu partizipieren. Diesen Weg würde man sich bei einer gesetzlichen Regelung komplett verbauen.

André Stinka (SPD): Meine Frage hakt bei der Stellungnahme der Landwirtschaftsverbände zu dem Thema der Gewässerrandstreifen nach. Sie haben in Ihren Stellungnahmen den sogenannten Niedersächsischen Weg erwähnt, wo an einigen Gewässerrandstreifen eine Breite von drei Metern möglich ist. Wie bewerten Sie in dem Zusammenhang die niedersächsischen Regelungen, die bei Gewässern erster Ordnung zehn Metern vorsehen? Sind Sie der Auffassung, dass das für die Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie ein guter Ausgangspunkt ist?

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Ich meine, diese Frage gerade mit beantwortet zu haben. Wir sehen bei der Wasserrahmenrichtlinie folgenden Regelungsbereich. Es gibt einmal grundlegende Maßnahmen, das sind die gesetzlichen Vorgaben, und die darüber hinaus gehenden Maßnahmen. Wir halten es für geboten, dass man versucht, über den Bereich der Förderung und der Fördermöglichkeiten die Gestaltung flexibel im Raum zu machen, da, wo Bedarf an den Gewässern besteht, mit einer Förderpolitik darauf hinzuwirken, dass hier die Abstände noch erweitert werden, gegebenenfalls durch eine Verbesserung der Biodiversität. Durch solche gezielten Maßnahmen soll auch gezielt an den Gewässern gearbeitet werden.

Eine allgemeine Vorschrift würde ja alle verpflichten, trotz der Einhaltung der Düngerverordnung, trotz der Einhaltung der Vorgaben des Pflanzenschutzrechts schon mal einen Gewässerrandstreifen anzulegen und damit keinen Ertrag zu erzielen. Insofern war der Niedersächsische Weg geprägt von einem Konsens zwischen Naturschutz und Landwirtschaft und hat die gesamte Diskussion um den Gewässerrandstreifen entemotionalisiert. Man ist dort zu einem praktischen Weg gekommen. Insofern halten wir den Weg für gut. Das Dialogforum ist ja hier häufiger im Landtag bei verschiedenen Anhörungen in jüngster Zeit diskutiert worden. Man könnte so die Gestaltungsoptionen im Land halten und zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie beitragen, auch im Verhältnis des Gesamtkonstruktes der Wasserrahmenrichtlinie, bei dem man immer wieder die Flächenverfügbarkeit fördern möchte, um auch größere Maßnahmen umzusetzen. Wenn man das über Gesetze im Vorfeld regelt, kommt man gar nicht dazu, größere Maßnahmen planen zu können, weil jeder vorsichtig ist. Wenn sich das Gewässer irgendwo erweitert, löst das ja wieder einen weitere Abstandsauflage aus. Insofern denke ich, sollte man hier diesen Weg der Kooperation, den Niedersachsen gegangen ist und den wir hier beschrieben haben, gehen.

Stephan Haupt (FDP): Meine Frage geht an die Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke. Sie führen in Ihrer Stellungnahme aus, dass Sie sich eine größere Bedeutung und eine stärkere Berücksichtigung der Wasserkraft wünschen, weil sie auch noch entsprechende Potenziale habe. Gleichzeitig schildern Sie, dass einige Genehmigungsbehörden die derzeitigen Vorschriften eher zum Nachteil der Wasserkraft auslegen. Meine Frage lautet: Wie könnte eine stärkere positive Berücksichtigung der Wasserkraft in dem Gesetz aussehen, bzw. können Sie Beispiele nennen, wie es zurzeit in der Praxis ist, wo es zum Nachteil der Wasserkraft ausgelegt wird?

Philipp Hawlitzky (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Vielen Dank, Herr Haupt, für Ihre Frage. Grundsätzlich begrüßen wir, dass in Absatz 1 die Erfordernisse des Klimaschutzes bei der Zulassung von Wasserkraftwerken zu berücksichtigen sind. Diese Erfordernisse des Klimaschutzes ergeben sich aus unserer Sicht aufgrund der Klimaschutzpläne und der Klimaschutzgesetzgebung. Wir haben im Bund das Klimaschutzgesetz relativ frisch verabschiedet. Das sieht auf Basis des Jahres 2019 eine Reduktion von 55 % bis 2030 vor sowie eine Klimaneutralität bis 2050. Wir haben die Ziele im EEG, 65 % erneuerbare Energien bis 2030, wir haben aber auch auf Landesebene den Klimaschutzplan und die Energieversorgungsstrategie, die im letzten Jahr im Sommer verabschiedet wurde, wo auch der Beitrag der

Wasserkraft zur Netzstabilität hervorgehoben wird. Daher sind aus unserer Sicht diese Ziele ambitioniert, aber auch erforderlich. Da darf die Wasserkraft nach unserem Empfinden nicht fehlen, weil sie andere Qualitäten als Wind- und Solarenergie hat. Betrachten wir also jetzt weniger die Quantität, also die reine installierte Leistung an Strommenge, sondern mehr die Qualität, also die Grundlastfähigkeit, die stetige Energieerzeugung, die für die Industrie und die Gewerbebetriebe wichtig ist, die wir gerade hier in NRW sehr zahlreich haben.

Ich komme zum zweiten Aspekt Ihrer Frage. Wir sehen es als erforderlich an, dass im § 28 Abs. 3, wo eben nur von der Erlaubnis als der Erstattungsform die Rede ist, eine Synchronisierung zum Wasserhaushaltsgesetz stattfindet, wonach Gestattungen für Wasserkraftnutzungen in Form von gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen erteilt werden können. Die Erlaubnis hat eine recht schwache Rechtsposition, nur die Bewilligung bietet dem Wasserkraftbetreiber eine verstärkte Rechtssicherheit und einen entsprechenden Bestands- und Investitionsschutz. Aus diesem Grunde regen wir an, eine Synchronisierung zum Wasserhaushaltsgesetz vorzunehmen, damit eine entsprechende Klarstellung im Landeswassergesetz erfolgt und neben der Erlaubnis auch die wasserrechtliche Bewilligung mit aufgenommen wird. Das hilft sowohl den Wasserkraftbetreibern als auch den Behörden bei der Ausgestaltung.

Norwich Rüste (GRÜNE): Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Baer. Wir haben hier jetzt schon einiges zum Gewässerrandstreifen, über die Abschwächung, die in der Novelle vorgenommen wird, gehört. In der Begründung heißt es dort, wie es hier auch vorgetragen wurde, dass es entsprechende bundesrechtliche Regelungen gibt, die das ersetzen. Ich wüsste gerne von Ihnen, wie Sie einerseits die Bedeutung der Gewässerrandstreifen einschätzen und andererseits, ob es tatsächlich so ist, dass diese Abschwächung so folgenlos vorgenommen werden kann, weil höheres Recht ausreichend gegeben ist.

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Vielen Dank, für die Einladung und vielen Dank für die Frage. Die Materie Düngerecht ist ja mittlerweile so kompliziert geworden, dass eigentlich nur noch die Experten sie richtig durchdringen. Man könnte fast meinen, dass hier eine Methodik vorliegt. Sie wird seit Jahren diskutiert, und es ist unheimlich komplex, die Regelungen zusammenzulegen. Ich will es einmal versuchen.

Es ist richtig, dass auf übergeordneter Ebene natürlich die Frage nach den Erträgen in der Landwirtschaft und wie die Zukunft der Landwirtschaft aussieht und wie sie sich ein Stück weit mit umweltschutzpolitischen Fragen verheiraten kann, wichtig ist. Hier muss man die Landwirtschaft mitnehmen. Ich denke, es ist bekannt, dass wir das vor Ort viel mit den Landwirten machen, weil wir die Problematik anerkennen und wissen, dass es schwierig ist.

Auch wir machen Kooperationen, und ich denke, das ist allen hier in diesem Kreis bewusst. Es ist am Ende eine politische Frage, für wie wichtig man den Gewässerschutz bei diesem Thema einschätzt. Wenn man sich das juristisch nebeneinanderlegt, sieht man schon, was dort passiert, nämlich dass wir am Ende eine Absenkung des Schutzniveaus haben werden. Wir haben zwei bis drei Regelungen, die in §§ 31,

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

1 und 31,2 vorhanden sind. Es geht um eine Festlegung von zehn Metern, die möglich wären. Ja, es ist eine reine Ermächtigungsgrundlage, aber natürlich spielt auch die Frage der Ermächtigung eine Rolle für die materielle Bewertung des Rechts. Es ist etwas anderes, ob eine Behörde oder eine Landesregierung so etwas festlegen kann.

Diese zehn Meter werden gestrichen, und die weitere Regelung ab 2022, auf einem Streifen von fünf Metern ein Verbot für Pflanzenschutzmittel festzulegen, ist natürlich auch eine Abschwächung, denn gerade der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln wird massiv durch die Gewässerrandstreifen verhindert. Ich denke, das ist unstrittig. Man kann bei Nitrat diskutieren, bei Phosphat kann es sein, dass es andere Einträge gibt, es gibt andere Pfade, aber auch hier würde es etwas bringen. Bei den Pflanzenschutzmitteln ist der Erfolg auf jeden Fall gegeben. Wir merken das gerade in den Jahren, in denen die Einträge sehr hoch sind.

Ob ein solches Schutzniveau überhaupt kommt, wissen wir alle nicht. Wir streichen dann Dinge, die vielleicht im Bundesrecht kommen. Das kommt aus dem Europarecht. Es ist klar, dass auch vonseiten des Bundes etwas kommen wird, aber es ist noch nicht da. Wir werden sehr flexible Regelungen von Gewässerrandstreifen von einem bis zehn Metern bekommen. Man muss dann sehen, wie es umgesetzt wird, nur am Ende ist es völlig klar, dass der Schutz, wie er jetzt ist, höher sein wird als vorher. Es enthält auch eine gewissen Wertung. Wenn ich die Dinge aus dem Landeswassergesetz mit dem Verweis auf das Fachrecht herausstreiche, nehme ich auch die Zuständigkeiten ein Stück weit aus den unteren Wasserbehörden heraus. Das ist meines Erachtens auch in dem Absatz 5 angelegt, sodass am Ende schon eine Abschwächung des Schutzniveaus gegeben ist. Das kann man machen, das kann man auch begründen, wenn man es möchte, aber es gehört zur Wahrheit auch ein Stück weit dazu, dass dem so ist.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich möchte dann hier direkt bei den Gewässerrandstreifen weitermachen. Herr Dr. Baer, Sie haben es gerade angesprochen. Alles, was ich ausbringe, sammelt sich entweder auf dem Feld oder im Boden an, kommt dann ins Grundwasser oder wird abgebaut und weggespült und geht dann ins Wasser. Letzten Endes ist es also immer im Wasser. Deswegen verstehe ich gar nicht die Bedeutung. Könnten sie das bitte erläutern, was ein fünf Meter breiter Streifen bei Pflanzenschutzmitteln für einen Unterschied macht, welche Problematik sich für Sie für die Trinkwasseraufbereitung ergibt? Das ist das Einzige, was mich dabei aus Ihrer Sicht interessiert. Ich möchte gerne erläutert haben, welcher Unterschied für Sie besteht, wenn die Stoffe ins Grundwasser oder direkt in die Fließgewässer geraten.

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Ich weiß gar nicht, ob im Rahmen dieser Anhörung die Zeit ist, um diese Themen zu erläutern. Ich bin auch nicht der geborene Wasserwirtschaftler. Sie wissen sicherlich, dass ich Jurist bin.

Sie haben eben die These vorgebracht: Wasser ist immer da. Wenn das Wasser in die Meere fließt, ist es im Salzwasser und somit als Süßwasser nicht mehr nutzbar. Es spielt daher schon einen Unterschied, wo das Wasser ist. Das zur Frage der Quantität.

Zur Frage der Qualität ist es natürlich ein Unterschied, wo die Einträge hereingehen. Natürlich ist es besser, diese Einträge gar nicht zu haben. Wenn sie aber am Ende über einen gefrorenen Boden in das Oberflächengewässer kommen, haben Sie sie genau da, wo sie nicht gewollt ist. Auch im Grundwasser ist es nicht gut, aber die Problematik beim Pflanzenschutzmittel ist, dass der Eintrag im Oberflächengewässer ganz schwer abzubauen ist. Bei dieser Vorstellung schwingt ein bisschen der Gedanke mit: Am Ende ist es egal, es landet alles in der Natur. Das ist natürlich eine Sichtweise, die wir gerade vor dem Vermeidungsprinzip in keiner Weise teilen können.

Es kann gerne der eine oder andere aus der Runde ergänzen, was ich an inhaltlichen Punkten dazu vergessen habe.

Jochen Ritter (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Winkelsträter von der IHK NRW. Sie machen zum Thema, dass das LWG NRW bisher teilweise über Bundesrecht hinausgeht, machen das konkret an Befristungen fest, die, wenn ich es richtig sehe, im § 24 bisher vorhanden waren. Könnten Sie dazu Ihre Sicht der Dinge uns näher erläutern?

Jörg Winkelsträter (IHK NRW): Wir als Industrie- und Handelskammern setzen einen besonderen Fokus auf die Vertretung kleiner und mittlerer Unternehmen. Wenn wir diese Brille aufziehen und uns den Entwurf des Landeswassergesetzes anschauen, haben wir eben festgestellt, dass dieses Vorgehen, das gewählt wurde, durchaus dazu beitragen kann, es diesen Unternehmen etwas leichter zu machen, wenn bestimmte regulatorische Rahmenbedingen einfacher ausgestaltet werden. Denn es ist die Kunst der Unternehmen, mit den bestehenden Gesetzen umzugehen, sie zu interpretieren, zu verstehen. Wenn bestimmte Rahmenbedingungen bundesrechtlich inhaltlich geregelt sind und im Landeswassergesetz entsprechend umgesetzt werden, sodass für diese Unternehmen ein Vorteil darin besteht, dass die Wettbewerbsbedingungen insgesamt gestärkt werden. Das ist der Fokus, den wir hier auf die Beurteilung auf die Stellungnahme gelegt haben.

Inge Blask (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Baer. Es geht um das Thema der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Gemäß Gesetzentwurf soll zukünftig der Wasserentnahme für die öffentliche Trinkwasserversorgung Vorrang eingeräumt werden. Genügt die im Entwurf angestrebte Regelung den angestrebten Anforderungen einer rechtssicheren Wasserbewirtschaftung?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Sie sprechen die Änderung des § 37 Abs. 2, der jetzt im Landeswassergesetz angelegt ist, an. Wir sind sehr dankbar dafür, dass die Problematik der Nutzungskongruenzen in diesem Gesetz aufgegriffen worden ist. Der Kollege hat es gesagt: Auf Bundesebene sind wir in großer Diskussion über die Frage, wie wir mit der Thematik, dass Wasser in Zukunft ein knapperes und wertvolleres Gut ist, als es vorher war, umgehen. Wir merken, dass es in den letzten Jahren, vor allem in den letzten zwei, drei Sommern zu Engpässen auch in Nordrhein-Westfalen, insbesondere in Ostwestfalen, gekommen ist. Wir merken allerdings schon seit

längerer Zeit, also seit circa 12 Jahren, dass zu wenig Niederschlag da ist, dass die Anreicherung zu gering ist.

Es gibt jetzt mehrere Maßnahmen, wie man damit umgeht. Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Wasserversorgung ein großes Interesse daran hat, weiterhin 24 Stunden, 7 Tage die Woche jeden Kunden und jeden Bürger mit einwandfreiem Trinkwasser zu versorgen. Insofern ist das, was jetzt hier diskutiert wird, Ultima Ratio, wie man sagt. Wenn alle Stricke reißen, muss aber die Frage der Nutzungskonkurrenz klar geregelt sein.

In § 37 Abs. 2 haben wir jetzt einen uneingeschränkten Vorrang der Grundwasserversorgung. Das ist sehr wichtig, betrifft aber nicht die kompletten Ressourcen in NRW. Gerade bei uns ist Oberflächenwasser eine sehr wichtige Ressource.

Jetzt ist der Paragraph ein Stück weit umgedreht und so formuliert worden, dass er die öffentliche Wasserversorgung bevorrangt. Das bedeutet im Grunde auch, die Oberflächenwasserversorgung ist sehr gut, die Einschränkung, die dort im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung besteht, suggeriert jedoch, dass bei der Entscheidung der Wasserentnahmerechte in Zukunft der Wasserversorger zwischen dem, was Kern der Daseinsvorsorge ist und dem Rest abschichten muss. Das ist technisch nicht möglich. Es entspricht nicht unserem Verständnis, dass wir bestimmte Kunden in der Situation abschalten, das ist aber auch technisch für die meisten Versorger nicht möglich. Eventuell wäre es für Gelsenwasser oder andere große Versorger mit großem Aufwand und damit verbundenen Kosten möglich. Der § 37 Abs. 2 ist daher der falsche Hebel, dort anzusetzen. So wichtig es ist, diese Problematik umzusetzen – ich habe es an anderer Stelle schon gesagt –, ist es aus meiner Sicht eine ordnungspolitische Frage, dass es diese Tools auch im Wasserhaushaltsgesetz gibt und dass es richtig ist, vor Ort in Zukunft darüber zu diskutieren, wie man mit der Frage der Nutzungskonkurrenzen umgeht. Das ist ein dickes Brett und auch nicht kurzfristig lösbar.

Im § 37 Abs. 2 führt es im Wege der Wasserentnahmerechte zu Verwirrungen. Wenn dort Behörden den Anspruch stellen und lesen, dass dort geringere Rechte in Zukunft bestehen, dann entspricht das nicht der Rechtslage gemäß Wasserhaushaltsgesetz. Das führt zu großen Schwierigkeiten bis hin zu Klagen, die natürlich niemand will.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte mich auch an Herrn Winkelsträter von der IHK wenden. Wir haben vieles über Wettbewerb und Wettbewerbsnachteile gehört. Sinn und Zweck der Novelle soll aber eigentlich neben anderen Zielen auch die Schaffung von Rechtssicherheit sein. Es gab ja immer wieder Klagen darüber, dass das bestehende Landeswassergesetz zu massiven Rechtsunsicherheiten geführt hat. Können Sie uns Ihre Einschätzung zu derzeitigen Rechtsunsicherheiten geben und erläutern, ob der bisherige Entwurf dieser Novelle die beseitigt oder noch Nachbesserungsbedarf besteht?

Jörg Winkelsträter (IHK NRW): Nachbesserungsbedarf, das ist ja schon angesprochen worden, hatten wir im § 109 ausgemacht, wo der Einsatz von Sachverständigen möglich gemacht werden soll. Die Kollegen hatten ja schon darauf hingewiesen, dass wir die Sorge haben, dass ohne das Einvernehmen eines betroffenen Unternehmens

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

weitere Sachverständige hinzugezogen werden können. Man hat versucht, das im Gesetzentwurf zu konkretisieren, um diesen Bedenken entgegenzutreten. Vollumfänglich ist uns die Sorge da noch nicht genommen worden. Das ist ein wichtiger Punkt, der aus unserer Sicht noch offengeblieben ist.

Sie sprachen das Thema „Rechtssicherheit“ an. Aus meiner Sicht, wenn man sich auf das WHG berufen kann, gibt es Erfahrungswerte in anderen Bundesländern, die auch WHG-gesetzliche Rahmenbedingungen übernommen haben. Vor diesem Hintergrund ist es wahrscheinlich in der Interpretation und auch später in der rechtlichen Auseinandersetzung leichter, wenn man sich auf diese Rahmenbedingungen des Bundes zurückziehen kann, weil es dann möglich ist, entsprechende rechtliche Einschätzungen leichter vorzunehmen.

Daher wird der Gesetzentwurf diesem Anspruch, ihn eins zu eins umzusetzen und Klarheit zu schaffen, den die Landesregierung verfolgt, gerecht. Vor diesem Hintergrund schätzen wir es so ein, dass die vorgenommenen Veränderungen wie Befristungen und ähnliche Dinge, die wir in unserer Stellungnahme positiv angesprochen haben, durchaus in diese Richtungen gehen und haben dies insgesamt positiv votiert.

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine Frage geht an Herrn Gellert vom BUND. Herr Gellert, die Aufhebung des § 35 Abs. 2, das Gewinnungsverbot von Bodenschätzen, hat ja erheblich für Aufregung in den Reihen der Naturschützer gesorgt. Auch am Niederrhein hat es seinen Niederschlag gefunden. Könnten Sie vielleicht kurz begründen, warum der Naturschutz diesen Punkt, dass die Gewinnung von Kies und anderen Rohstoffen durch diese Aufhebung weiter ermöglicht wird, so kritisch sieht?

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Herr Rüße, vielen Dank für diese Frage. Bevor ich die Frage beantworte, möchte ich kurz beschreiben, wie ich mich bei dieser Diskussion fühle. Wenn man die Änderungsvorschläge im LWG sieht und hier die Diskussion verfolgt, dann wundert man sich darüber. In der richtigen Welt sind eine Million Arten vom Aussterben bedroht. Die Biomasse der Insekten hat in den letzten 30 Jahren um 75 % abgenommen. Und worüber sprechen wir hier? – Aus meiner Sicht über Belangloses. Das muss ich Ihnen sagen.

Ich gehe ganz kurz auf den Gewässerrandstreifen ein. Ein Gewässerrandstreifen ist keine Pufferzone, sondern ist ein eigenständiger Lebensraum für viele Pflanzen, Insekten und andere Tierarten. Wir sollten das nicht nur als Puffer, sondern vielmehr als Lebensraum sehen. Daher sollte man das auch aufnehmen und wenigstens wie in Bayern regeln: Zehn Meter Breite da, wo das Gewässer dem Land gehört. Das wäre zumindest ein Entgegenkommen. Aber bis jetzt sieht man in der alltäglichen Politik nichts, was sie gegen die ganzen Katastrophen, die uns umgeben, tut.

Jetzt komme ich zurück zur Frage des Abgeordneten Rüße. – Natürlich, wenn ich immer neue Baggerlöcher mache, entstehen da Sekundärbiotopie. Sie zerstören Primärbiotopie, Landschaft und Wald, vielleicht auch Streuobstwiesen, vernichten Böden. Dann werden Deckschichten verkleinert oder verschwinden sogar. Dann haben wir das Grundwasser, was extrem belastet wird, auch über die Luft und über Badende. Im Zusammenhang mit den späteren Funktionen wird sicherlich auch noch anderes in

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

das Wasser eingeleitet. Das liegt an der Vielfalt von Pressures, also Druck. Dann haben wir noch den Klimawandel, was zur Folge hat, dass das Wasser in diesen Baggerseen auch schneller verdunstet. Bis jetzt weiß kein Mensch, wie sich das auf das Grundwasser und auf den mengenmäßigen Zustand auswirken wird. Die letzte Folge wird sein, dass für die Nachwelt nichts mehr bleibt. Wir machen alles weg, und die Nachwelt kann gucken, wo sie bleibt.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich wollte eigentlich Herrn Baer etwas fragen, weil Sie meine Frage nicht so beantwortet hatten. Ich möchte aber Herrn Bengler ansprechen, weil sich das jetzt nach den Ausführungen von Herrn Gellert anbietet.

Herr Bengler, wie kann die Rohstoffgewinnung – darum ging es doch bei der Frage, die Herrn Gellert gestellt wurde – den Gewässerschutz berücksichtigen? Vielleicht können Sie das einmal ausführen.

Reimo Bengler (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Kurz vorab: Herr Dr. Gellert, wir haben ja Kooperationen mit den Umweltverbänden zum Artenschutz, wie man in bestehenden Betrieben seltene Arten schützen kann. Das Ganze wird sogar von der Europäischen Union gefördert. Vor vielen Jahren haben wir einen sozialen Dialog auf Vorschlag der SPD und der Gewerkschaften hier in NRW gestartet, wo wir uns regelmäßig an den Tisch setzten und überlegten, wie man im bestehenden Betrieb den Artenschutz sichern kann. Das läuft zurzeit schon.

Jetzt zur Frage, wie man künftig den Gewässerschutz sichern kann. Ich sagte eingangs schon: Die Streichung des § 35 Abs. 2 ist ein Gleichziehen mit dem Recht in anderen Ländern. Aber die Landesregierung hat trotzdem mehr gemacht. Sie hat nicht nur § 35 Abs. 2 gestrichen, sondern sie hat eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung ins Leben gerufen. Die gibt es künftig für die Industrie, auch für Landwirtschaft usw. Die sind gerade in der Aufstellung, im Diskussionsprozess befindlich. Die Verordnung für die Rohstoffgewinnung ist so gut wie fertig. Das ist unser Vorschlag, obwohl mir auch nicht alles an dieser Wasserschutzgebietsverordnung gefällt. Unser Vorschlag ist, sie sofort in Kraft zu setzen, das heißt, sie ist fertig. Also Streichung § 35 Abs. 2, sofortiges in Kraft setzen des Teilbereichs für die Rohstoffgewinnung. Das würde bedeuten, dass wir künftig nicht mehr diese pauschalisierte Tabuisierung über die Regionalpläne hätten, sondern die Fachbehörden in den Genehmigungsverfahren könnten auf der Basis dieser Wasserschutzgebietsverordnung prüfen, ob es noch zulässig ist.

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Vielleicht kann ich ganz kurz – Frau Vorsitzende, ich weiß nicht, ob die Zeit noch ausreicht – etwas ergänzen. Es ist deshalb so wichtig, zu einer Übergangsregelung zu kommen, weil wir in NRW momentan die Sondersituation haben, dass von sechs Regionalplänen fünf in der Neuaufstellung oder der Fortschreibung sind. Das heißt, wir haben einen enormen Zeitdruck, Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu bekommen, die für NRW einheitlich gilt, womit die Behörden dann auch umgehen können. Das haben sogar auch der NABU und der BUND gefordert. Das unterstützen wir komplett, weil es

dabei um das Thema „Rechtssicherheit“ geht. Wir haben die Sondersituation, dass wir in fünf von sechs Regionen gerade eine Fortschreibung haben, wo zumindest das informelle Verfahren begonnen hat.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Einige Stellungnahmen bezogen sich auch auf das Vorkaufsrecht. Das ist nur in einigen wenigen Fällen überhaupt praktiziert worden. Man wartet noch auf das entsprechende Kataster. Nun bin ich Agrarökonom, und wir haben in der Anhörung am letzten Freitag gehört, dass nur 0,2 % der landwirtschaftlichen Flächen jedes Jahr verkauft werden. Wenn ich auf das Vorkaufsrecht warten würde, habe ich in ca. 500 Jahren all die Flächen, die ich brauche. Hinzu kommt, dass die zum Verkauf stehenden Flächen nicht unbedingt auf den Flusslauf stoßen. Daher stellt sich die Frage, wo ich beginnen soll, das Vorkaufsrecht zur Gewässerrenaturierung auszuüben.

Zur Gewässerrenaturierung, Herr Dr. Gellert – da bin ich bei Ihnen –, machen diese Randstreifen ja auch Sinn. Muss ich denn 100 oder 200 Meter entsprechend kaufen? Bekomme ich dann auch die entsprechenden Angebote? – Aus meiner Tätigkeit im Verbandsrat weiß ich auch, dass es Bürgermeister gibt, die öffentliche Randflächen zurückhalten. Deswegen die Frage an die Verbände: Kommen wir mit den Vereinbarungen, die zwischen einzelnen Wasserverbänden bestehen, wie Kompensationsmaßnahmen, stärker in die Gewässer-Aue hinein, kommen wir nicht mit dem Ansatz, deutlich mehr Flurbereinigungsverfahren zu initiieren, um die Flächen dahin zu bekommen, wo wir sie gerne hätten, nicht weiter? Wäre das nicht zielführender, als mit einem Vorkaufsrecht, das ich hier verankere, zu arbeiten; denn, wenn ich mich allein auf das Vorkaufsrecht beziehe, brauche ich Hunderte von Jahren bis ich alle Flächen habe.

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich möchte mich zunächst für die Einladung und für die Frage bedanken. Grundsätzlich gebe ich Ihnen darin Recht, dass derzeit die Kooperationen recht gut funktionieren, aber wir wissen auch alle, dass einer der wesentlichen Faktoren, die uns derzeit bewegen, wenn es um die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und deren Zielsetzung geht, die Flächenverfügbarkeit ist. Das ist ein Kernthema. Wir sehen es schon so, dass das Vorkaufsrecht in gewisser Weise, obwohl es in der Vergangenheit nicht in extensiver Form zur Anwendung gekommen ist, das ist sicher richtig, dennoch ein Regulatorium ist, um auch in Zweifelsfällen an Flächen zu kommen. Wir haben Entwicklungskorridore ausgewiesen, wir wissen, wo wir im Prinzip Flächen brauchen. Auch mir sind schon Konstellationen untergekommen, wo ich gerne ein Vorkaufsrecht hätte ausüben können, wo es aber im Verfahren zu lange gedauert hat, bis das Vorkaufsrecht zum Tragen gekommen ist. Das bedeutet ja nicht, dass man dieses Regulatorium nicht braucht. Das kann auch die Einigungsbereitschaft der Beteiligten durchaus etwas fördern, wenn man weiß, dass letztendlich ein Vorkaufsrecht gezogen werden kann.

Zum Thema „Flurbereinigungsverfahren“. Auch diese Möglichkeit gibt es, wir wissen aber auch wohl alle in diesem Raum, wie schwierig diese Verfahren sind, wie lange sie dauern. Von daher ist es schon ein flexibleres und schneller handhabbares

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

Instrumentarium, ein Vorkaufsrecht nutzen zu können. Das Vorkaufsrecht ist ja auch kein unbedingtes Vorkaufsrecht. Es ist an sehr viele Voraussetzungen geknüpft, und wir halten es durchaus für vernünftig, dieses Instrumentarium – ich wiederhole mich da – beizubehalten.

René Schneider (SPD): Ich habe mehrere Fragen zum § 35 Abs. 2. Ich weiß, wir haben vereinbart: Ein Gesicht, eine Frage, eine Antwort, drei Minuten. Deswegen werde ich Ihnen in mehreren Runden erhalten bleiben.

Ich möchte bei Herrn Wulf beginnen. Nach meinen Informationen waren die Versorger reihum über die Streichung von § 35 Abs. 2 schockiert. Bei mir in der Heimat gibt es den Wasserverbund Niederrhein, der ein eigenes Gutachten in Auftrag geben hat, was mehr oder weniger komprimiert zum Ergebnis kommt, dass die Rohstoffgewinnung per se dem Grundwasserkörper schadet. Deswegen meine Frage: Wie sehen Sie als Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen die erweiterte Möglichkeit der Bodenschatzgewinnung? Wie hoch ist das Risiko für die Ressource Grundwasser?

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wir werden uns künftig im Hinblick auf den Gesetzentwurf um die Bewirtschaftung des Wassers auch in quantitativer Hinsicht noch etwas mehr Gedanken machen müssen. Seit mehreren Jahren müssen wir niedrigere Wasserstände verzeichnen, wir haben noch keine grundsätzliche Verschiebung im Niederschlagsverhalten, aber es wird nicht mehr so viel abflusswirksam wie wir es in den vergangenen Jahrzehnten erlebt haben. Wir haben teilweise historisch niedrige Wasserstände, und damit müssen wir umgehen.

Auf der anderen Seite bedeutet das, dass wir unsere Wasserressource nachhaltig schonen müssen. Das ist der Punkt, um den es geht. In dem Moment, in dem ich Abgrabungen etc. zulasse, setze ich diese Ressource einem zusätzlichen Risiko aus. Darüber muss man sich im Klaren sein. Wir sind gut beraten, alles daran zu setzen zu schonen, keine zusätzlichen Risiken für die Wasserressource zu generieren. Das ist ein Grund, warum wir sagen, man sollte bei dem bisherigen Prinzip bleiben, das ist das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wenn ich es richtig rechtlich interpretiere. Das heißt nichts anderes, als dass im Einzelfall immer noch solche Bodenschatzgewinnung möglich sind. Wir halten das Regulativ und das Instrumentarium, wie es derzeit angelegt ist, für geeignet und ausreichend, um den Schutz, von dem ich eben gesprochen habe, zu gewährleisten.

Jennifer Schäfer-Sack (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wenn noch etwas Zeit ist, möchte ich noch kurz ergänzen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Ja, anderthalb Minuten noch.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

Jennifer Schäfer-Sack (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Wir haben schon mehrfach von der landesweiten Schutzgebietsverordnung gehört, und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände gehört auch dem entsprechenden Lenkungsreis an. Das Verfahren ist mitnichten so, dass es schon alles klar geregelt wäre. Herr Bengler hatte es eben angesprochen. – Ihr Teil ist soweit geregelt.

Aber aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es noch sehr viele offene Fragen. Wir haben im Zusammenschluss mit dem BDEW, dem VKU und dem DVGW eine sogenannte FAQ-Liste an das Ministerium geschickt, weil wir mit dem Verfahrensstand bislang noch nicht sehr glücklich sind. Es ist auch nicht absehbar, dass es kurzfristig abgeschlossen wäre.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte die Kollegen von unternehmer nrw fragen, ob sie eine andere Meinung zum Thema Vorkaufsrecht haben, als sie Herr Wulf gerade präsentiert hat.

Dr. Hendrik Schulte-Wrede (unternehmer nrw): Wir setzen uns in der Tat ein bisschen kritischer mit der Nutzung des Vorkaufsrechts auseinander. Auch hier ist wieder das Stichwort „Wettbewerb der Bundesländer“ gefallen. In der konkreten Ausgestaltung, wie NRW die Regelung derzeit trifft, stehen wir damit relativ alleine da.

Im Wasserhaushaltsgesetz ist der generelle Anwendungsbereich wesentlich großräumiger gedacht, geographisch betrachtet. Im Anwendungsbereich von NRW ist das Ganze auch materiell auf den Gewässerschutz ausgedehnt, der in dem WHG so gar nicht formuliert ist.

Entscheidender ist – ich komme auf den Wettbewerb der Bundesländer zurück –, dass die Regelungen, die wir haben, ansonsten nur noch in Baden-Württemberg und Bayern und eventuell noch in Hamburg gelten, aber dort wesentlich begrenzter im sachlichen Anwendungsbereich sind. In unseren Nachbarbundesländern bestehen diese Rechte nicht, falls sie doch bestehen, erklären die zuständigen Ministerien, auf diese zu verzichten. Das ist zum Teil in den entsprechenden Schreiben ausdrücklich erklärt worden. Im Ergebnis ist auch aus vollzugstechnischer Hinsicht ein Vorkaufsrecht immer schwierig, weil es mit längeren Prüfungs- und Bearbeitungszeiten zwangsläufig einhergeht und dementsprechend einen erhöhten Planungsaufwand bedeutet, der mit erhöhten Kosten und Rechtsunsicherheit einhergeht.

Wenn man das Ganze trotzdem beiseitelässt, haben wir höhere Folgewirkungen. Allein weil ich die Möglichkeit eines Vorkaufsrechts habe, muss ich mich als Unternehmer damit auseinandersetzen, was passiert, wenn ich die Fläche theoretisch bekommen könnte, das Land aber als Vorkaufsrechtsberechtigter eingreifen würde. Dass man in diesem Risiko eine rechtssichere Entscheidung treffen kann, ist fraglich und sehr offen. Deswegen sehen wir das Vorkaufsrecht in der Gesamtheit, wie es da steht, sehr kritisch.

Dr. Stephan Cuypers (Unternehmer nrw): Im Gesetzgebungsverfahren vor vier Jahren als das Vorkaufsrecht eingeführt wurde, war das Vorkaufsrecht aus Sicht der Industrie eines der Kernthemen. Ich habe das Vorkaufsrecht seinerzeit schon als zahnlosen Tiger bezeichnet. Ich glaube nach wie vor, dass es ein zahnloser Tiger ist, weil, wie zuvor richtig gesagt wurde, zunächst der Vorkaufsfall eintreten muss. Wie viele Vorkaufsfälle haben wir überhaupt im Vergleich zu den Risiken, die entstehen, wenn ein solches Vorkaufsrecht im Raum steht? Weil das Vorkaufsrecht im Raum steht, müssen sich beispielsweise Unternehmen, die über Wassergewinnungsanlagen am Gewässer verfügen, und diese Wassergewinnungsanlagen befinden sich auf Flächen, auf die sich das Vorkaufsrecht erstreckt, tatsächlich davor fürchten, dass ihre Wasserrechte für den Fall, dass ein Vorkaufsberechtigter auf die Idee kommt, das Vorkaufsrecht ausüben zu wollen, untergehen.

Deshalb ist es durchaus richtig, wie es die aktuelle Gesetzesfassung vorsieht, dass das Vorkaufsrecht im Landeswassergesetz entfallen soll. Wir haben seinerzeit im letzten Gesetzgebungsverfahren glücklicherweise eine Korrektur zu Gunsten von Unternehmen herbeiführen können. Diese Korrektur ist aber sprachlich nicht hinreichend klar umrissen. Das hätte man deutlich besser und einfacher für den Vollzug machen können.

Wenn wir auf das Vorkaufsrecht nach § 99a im Wasserhaushaltsgesetz zurückfallen, muss man auch berücksichtigen, dass dieser Schutz für Unternehmen fehlt, wie wir ihn bislang in NRW hatten.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Wulf. Herr Dr. Baer konnte es gerade nicht so beantworten, vielleicht können Sie das als Dachverband. Es geht konkret um die Pflanzenschutzmittel. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ist durch die zielgenauere Ausbringung und durch die verschärfte Gesetzeslage seit Jahren rückläufig. So gesehen wird sicherlich die Problematik für Sie als Wasserversorger sich nicht aufheben, aber wahrscheinlich von der Problemlage doch rückläufig sein. Daher möchte ich wissen: Welche Problematiken gibt es im Vergleich zu früher? Wie sieht die Problematik der Wasseraufbereitung in Bezug zu Pflanzenschutzmitteln aus? Was ändern die Randstreifen konkret an dieser Problematik, in welche Richtung auch immer?

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich versuche, zunächst den zweiten Teil Ihrer Frage zu beantworten. Was ändert sich? – Zum einen möchte ich den Blick etwas weiten. Wir reden nicht nur über Trinkwassergewinnung, sondern wir reden auch über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Bei der Frage der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie spielt die Frage des Gewässerrandstreifens und der stofflichen Belastung durchaus eine erhebliche Rolle. Wir reden nicht nur über Pflanzenschutzmittel, da ist es völlig richtig, da ist der Befund richtig. Da ist die Gefährdung zurückgegangen, gar keine Frage, aber wir haben schon noch andere Stoffeinträge in die Gewässer.

Eben ist der Hinweis „Punkteinleitungen“ gefallen. Da wird mitunter der Eindruck vermittelt, dass die Phosphoreinträge ausschließlich über die Kläranlagen kommen würden.

Dem ist mitnichten so. Es gibt immer noch erhebliche Phosphoreinträge in die Gewässer auch über Erosionen, und mit denen müssen wir umgehen. Die führen zu biologischen Prozessen, sie führen zu Prozessen im Ökosystem, zum Diatomeenwachstum. Das sind wiederum Parameter der Wasserrahmenrichtlinie, die wir im Auge behalten müssen. Wir werden, das ist unsere feste Überzeugung, das Phosphorproblem nie alleine dadurch in den Griff bekommen, wenn wir allein an den Kläranlagen etwas machen. Da sind wir im Wesentlichen technisch ausgereizt. Um das Autophosphat zu begrenzen, das ist der entscheidende Faktor, müssen wir an allen Stellen ansetzen. Das betrifft dann eben auch die Landwirtschaft. Das noch einmal zum Thema hinsichtlich der Wirkungszusammenhänge von Nährstoffen und was damit eigentlich im Gewässer passiert.

Zu dem Thema „Pflanzenschutzmittel in der Aufbereitung“. Eine ähnliche Frage habe ich vorhin bereits angeschnitten. Es geht uns eher darum, dass wir Gefährdungen für die Gewässer vermeiden wollen, auch unter dem Aspekt, wie wir unsere Rohwasserkörper belasten. Wenn Sie Grundwasser haben, ist die Situation noch etwas anders als beim Oberflächenwasserkörper. Sie dürfen mir einfach glauben. Auch wir haben schon in der Vergangenheit Dinge erfahren, wo wir Gefährdung von Oberflächengewässern erlebt haben, die hinterher durchaus zu großen Schwierigkeiten in der Aufbereitung geführt haben.

Daher ist es schon wichtig, dass wir den Gewässerrandstreifen unter Gefährdungsgesichtspunkten, auch unter dem Aspekt, was in Havariefällen passiert, beibehalten. Wenn der Puffer nicht mehr da ist, habe ich diese Stoffe unmittelbar in meinem Gewässer.

Norwich Rüße (GRÜNE): Meine Frage möchte ich an Herrn Professor Hering richten. Ich möchte gerne, dass Sie die Novelle von der Wasserrahmenrichtlinie her denken. Dazu haben Sie ja auch einiges in Ihrer Stellungnahme geschrieben. Uns liegt noch eine weitere Stellungnahme vom Fischereiverband, die in der Hinsicht nicht uninteressant war, vor. Vielleicht könnten Sie darstellen – Sie sagten, Sie wären bei der Wasserrahmenrichtlinie überhaupt noch nicht so weit, wie Sie sein müssten –, wie sich die Veränderungen in dieser Gesetzesnovelle auswirken. Ich möchte Sie ausdrücklich bitten, auch auf den Gewässerrandstreifen und auf die Frage von Querbauwerken in unseren Gewässern, ausdrücklich auch kleine Wasserkraft, einzugehen.

Prof. Dr. Daniel Hering (Fakultät für Biologie und Aquatische Ökologie): Es ist tatsächlich so, dass wir mit der Wasserrahmenrichtlinie in manchen Bereichen sicherlich sehr gut vorangekommen sind, und in manchen Bereichen aber auch nicht. Das betrifft vor allem das Ziel des guten ökologischen Zustandes. Da kommt vieles zusammen. Der ökologische Zustand bildet letztlich ab, wie die Summe aller Belastungen gleichzeitig auf die Gewässer einwirken und wird mit biologischen Indikatoren gemessen.

Da ist es so, dass einige dieser Belastungen seit Jahren auch von der Politik unbeeinflussbar bzw. nicht direkt beeinflussbar in die Höhe gehen, weil der verminderte Abfluss und die höhere Wassertemperatur über allem schweben. In den Jahren 2018 und 2019 waren von den Probestellen in Nordrhein-Westfalen, die für die Wasserrahmen-

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

richtlinie untersucht werden, 5 % ausgetrocknet. Das sind alles Gewässer, die mindestens 10 qkm Einflussgebiet haben, also deutlich größer sind.

Unter diesen Umständen muss man aus meiner Sicht die Verschlechterung der Schutzsituation durch die verminderte Breite der Gewässerrandstreifen jetzt auch sehen. Wir haben ein paar übergreifende Belastungen vor allem durch den Klimawandel, die sich sehr stark auf die Gewässer auswirken. All das, was sonst in die Gewässer kommt, interagiert in irgendeiner Form auch mit den Faktoren Wasserführung und Wassertemperatur. Wenn wir viele Nährstoffe im Gewässer haben, wird auch sehr viel Sauerstoff gezehrt, wenn die Wassertemperaturen hoch sind, löst sich weniger Sauerstoff. Das wirkt alles zusammen, man könnte auch sagen synergistisch.

Dementsprechend halte ich es jetzt für den falschen Zeitpunkt, den Gewässerschutz durch eine Verminderung der Gewässerrandstreifen durch eine verstärkte Nutzung direkt am Gewässer zu verschlechtern.

Ich komme zur kleinen Wasserkraft. Natürlich gibt es noch Potenzial, das auch in der Wasserkraft zu heben ist. Ich denke, das wissen wir alle hier im Raum, dass mit der kleinen Wasserkraft nur ein relativ kleiner Teil durch Neuanlagen für zusätzlichen grünen Strom regeneriert werden kann. Im Prinzip ist das technische Potenzial zu ganz, ganz großen Teilen – ich weiß die Zahlen jetzt nicht genau, da können die Kollegen sicherlich weiterhelfen – bereits ausgeschöpft.

Dementsprechend muss man auch hier den Gewässerschutz in den Blick nehmen. Unsere Gewässer sind sehr häufig durch viele Barrieren unterbrochen. Das hat auf eine ganze Reihe von Gewässerorganismen, vor allem auf die Fische, starke Auswirkungen, die auch unter anderen Aspekten gewaltig unter Stress stehen.

Knackpunkt ist, wie gesagt, aus meiner Sicht, an diesem Gesetzentwurf die Regelung zum Gewässerrandstreifen.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Queitsch. Sie sind der Einzige, der bisher noch nicht angesprochen worden ist. Ich denke, Sie können einiges zu dieser Diskussion beitragen.

Herr Dr. Queitsch, wie bewerten Sie diesen Vorrang, den wir jetzt haben, für die öffentliche Trinkwasserversorgung? Ich darf Sie auch um eine Reflexion bitten. Sehen Sie es einem Kommunalpolitiker nach, der auch viele Jahre im Aufsichtsrat eines Wasserwerks sitzt und sich auch das Benchmarking vor Augen führt – 2.500 entsprechende Datensätze als Grundlage. Denen entnehme ich, dass wir immer noch durchschnittlich 8 % bis 9 % Verlust an Wasser auf dem Weg von der Abfüllung bis zum Endabnehmer haben. Herr Dr. Baer hat eben zu Recht gesagt, dass es darauf ankomme, wo das Wasser ist. Wir haben eine Netzerneuerungsquote von durchschnittlich unter einem Prozent. Ich unterstelle, das Wassernetz hält in etwa 100 Jahre. In der Praxis haben wir gusseiserne Leitungen, Asbestzementleitungen usw. Ich möchte wissen: Tun wir als öffentliche Trinkwasserversorger wirklich alles, um mit diesem Gut entsprechend umzugehen oder müssen wir nicht sehr viel mehr tun?

Wenn wir dieses richtige Primat für die Trinkwasserversorgung des einzelnen in diesem Gesetz jetzt neu verankern – das ist meines Erachtens die zentrale Aussage

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

dieses Gesetzes –, müsste ich dann nicht von der leitungsgebundenen Infrastruktur weggehen und auf die Mineral- und Heilbrunnen, die auch Trinkwasser für die Bevölkerung zur Verfügung stellen, verweisen? Müsste ich die nicht mit in den § 37 aufnehmen?

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Zunächst einmal begrüßen wir, dass der Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung im Gesetzentwurf deutlicher nach vorne gestellt werden soll. Die Wasserverlustmengen sind eigentlich so nicht feststellbar. Das öffentliche Netz wird ständig überprüft, damit die Wasserverluste möglichst gering sind. Die sollen natürlich auch nicht auftreten. Auf den anderen, von Ihnen angesprochenen Punkt ist der Fokus zu richten, und zwar wie weit der Versorgungsauftrag der öffentlichen Wasserversorgung geht.

Herr Dr. Baer hatte auch schon dazu ausgeführt. Wichtig ist in dem Zusammenhang, dass die öffentlichen Wasserversorger natürlich die Bundestrinkwasserverordnung erfüllen müssen. Dazu gehört unter anderem auch, dass Trinkwasser für die Lebensmittelproduktion bereitgestellt werden muss. Der zweite Punkt ist, darüber hatten wir bei der letzten Novelle bereits gesprochen, dass die Löschwasserversorgung gewährleistet sein muss. Auch das ist eine Selbstverständlichkeit. Soweit ich über das öffentliche Netz die Löschwasserversorgung darstellen kann, muss die mit abgesichert werden. Das sind Kernpunkte bei der öffentlichen Wasserversorgung. Daher müssen wir dafür sorgen, dass ausreichend Wasser zur Verfügung steht.

Wir sehen aber auch, dass in den vergangenen drei Jahren – 2018, 2019 und 2020 – die Trockenperioden nicht unerheblich waren. Daher muss noch mehr darauf geachtet werden, dass der Grundstock für die öffentliche Wasserversorgung geschützt wird. Wir als kommunale Spitzenverbände wünschen uns deshalb, dass man das im Gesetz nicht zu eng fasst, sondern grundsätzlich ausführt, dass die öffentliche Wasserversorgung den Vorrang hat.

Die dezentrale Wasserversorgung – diesen Punkt haben Sie auch angesprochen – ist auch nicht mehr so, wie es einmal war. Wir hatten viele Fälle, wo private Brunnen trockengefallen sind, sodass man sich nicht mehr darauf verlassen kann, dass das Wasser noch vorhanden ist, gerade wenn über mehrere Wochen kein Regen gefallen ist. Demgegenüber bietet die öffentliche Wasserversorgung Sicherheit, auch Wasser zur Verfügung zu haben.

René Schneider (SPD): Ich komme zurück auf § 35 Abs. 2. Der besagt, dass das Abgrabungsverbot gestrichen werden soll, vorausgesetzt, es gibt eine Wasserschutzgebietsverordnung. Frau Ministerin hat am vergangenen Wochenende schon verlauten lassen, dass die Streichung natürlich erst gelte, wenn die Verordnung fertig sei. Wie es dann bei einem verabschiedeten und verkündeten Gesetz funktionieren soll, dass man einzelne Teile an- und ausschaltet, ist mir zwar schleierhaft, aber lassen wir das jetzt einmal.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Baer, und zwar die Frage nach dem Worst-Case. Das Gesetz gilt. Eine landesweite Wasserschutzgebietsverordnung gibt es aber noch nicht. Welche Schwierigkeiten oder Konsequenzen ergäben sich für die Wasserversorger

und die zuständigen Behörden gerade im Bereich der Abgrabungsverbote, wenn dieser Fall einträte?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Die Gemengelage ist gerade von verschiedenen Rednern relativ deutlich dargestellt worden. Es ist so, dass im Koalitionsvertrag im Grunde nicht steht, dass § 35 Abs. 2 gestrichen werden muss, sondern es steht dort nur, dass die Einzelfallprüfung wieder zugelassen werden muss.

Ich meine, dass die Einzelfallprüfung zugelassen ist. Wir haben ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, wenn ich es richtig sehe. Wenn Sie als derjenige, der die Abgrabung macht, nachweisen können, dass Sie keine Beeinträchtigungen der Grundwasserressourcen haben, können Sie das vornehmen. Das ist per Gutachten möglich, das ist jetzt schon möglich. Das ist die Lage, wie sie im LWG zumindest geregelt ist. Es ist richtig, dass es auf die Regionalpläne Ausstrahlungswirkung hat. Deswegen ist es auch wichtig, dass im Grunde dieser § 35 Abs. 2 nicht gestrichen wird, ohne dass eine einigermaßen adäquate Wasserschutzgebietsverordnung dann in Kraft ist.

Wir wissen alle, dass diese im Grunde Erleichterungen enthalten wird. Davon kann man ausgehen. Das ist sicherlich auch im Sinne des Wasserschutzes nicht optimal, aber es ist immer noch besser, als wenn dieser § 35 Abs. 2 gestrichen wird und in dem Zusammenhang die Regionalpläne mit entsprechender Ausstrahlungswirkung auch geändert werden. Das ist das, was in dem Zusammenhang gewollt ist. Für den Gewässerschutz ist das schwierig, weil die Behörde vor Ort eine ganz diffizile Rechtslage hat, um im Einzelfall zu entscheiden.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte mich an Herrn Dr. Gellert wenden. Sie hatten gerade so ein emotionales Statement gehalten, was alles so schlimm und gefährlich ist. Ich wollte nachfragen, ob Sie die Irritation darüber verstehen, wenn einer an einer „normalen“ Stelle, an der niemandem etwas Besonderes auffällt, Abgrabungen vornimmt und sich danach eigentlich fast immer ein unglaublich wichtiges Biotop, hoch schützenswert mit vielen seltenen Arten usw. entwickelt hat. Man könnte dabei das Gefühl bekommen, dass man vielleicht etwas schafft, statt nur etwas zu vernichten.

Sie sagte gerade, dieser Kiesabbau wäre völlig unvertretbar und unverantwortlich. Wo soll denn in Zukunft der Kies für Windräderrundamente, Bahndämme und dergleichen herkommen? Wie wollen wir das für Nordrhein-Westfalen, für unseren Wirtschaftsstandort regeln, wenn wir das, was gesellschaftlich gewollt ist und wir uns im Prinzip auch leisten können, aber gleichzeitig als komplett unverantwortlich beschreiben?

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Ihre letzte Frage kann ich nicht beantworten. Ich bin kein Politiker. Ich betrachte mich als Anwalt der Natur und der Gewässer, und dafür stehe ich ein. Ich muss sagen, wenn Sie weiterhin Kies und Sand in großen Mengen abbauen, haben Sie Folgeerscheinungen. Das ist ganz normal. Sie haben Primärbiotope in Sekundärbiotope umgewandelt. Sie haben trotzdem Natur zerstört und eine andere Natur geschaffen. Aber diese Sekundärbiotope sind ja beliebig, die haben wir schon überall. Die sind auch nicht hilfreich als Retentionsraum, weil dann das Grundwasser möglicherweise durch das Hochwasser mit verunreinigt wird. Das möchten wir

nicht so gerne haben. Bei Kies und Sand kann ich das ja verstehen, aber trotzdem müssen wir, weil es uns relativ schlecht geht – unser Planet ist am Ächzen, er ist am Stöhnen – das schon im Auge behalten. Wir können nicht so wie vor 30 Jahren die Interessen einzelner in den Vordergrund stellen. Wir müssen das schon globaler, nachhaltiger sehen. Das ist das, worum ich bitte. Deswegen muss man vorsichtiger sein, wie man mit dem Planeten umgeht, denn vieles ist unumkehrbar.

Norwich Rüße (GRÜNE): Herr Dr. Baer, ich möchte Sie bitten, zu den Veränderungen in § 37 Abs. 2 Stellung zu nehmen, wo es um den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung geht. Das ist nicht wirklich etwas Neues, sondern es ist eine Erweiterung. Bei all den Punkten, die wir besprochen haben, was die Verschlechterung angeht, habe ich schon klare Vorstellungen von dem, was da passiert. Das ist mir völlig klar.

Bei diesem Punkt, den ich persönlich als Verbesserung ansehen würde, fehlt mir die Fantasie, welche praktischen Auswirkungen das denn haben wird. Ist das, was hier so schön formuliert ist, überhaupt von den Wasserversorgern am Ende umsetzbar oder gibt es da etwaige Hürden, dass es schließlich zwar ein schöner Text ist, aber draußen überhaupt keine Kraft entfalten wird?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Sie haben die Frage jetzt in zwei Richtungen gestellt, das macht es mir ein bisschen schwierig zu antworten. Ich bin ja nicht als Vertreter der Wasserversorgung per se hier, sondern als Vertreter von Gelsenwasser.

Das, was machbar und leistbar ist, mag nicht immer zu 100 % deckungsgleich sein. Ich denke, dass das am Ende zu großen Schwierigkeiten führen wird. Sie müssen das zu Ende denken. Was wird passieren? Es kommt ein Wasserrechtsverfahren. Die Behörde wird fragen, wie viel Wasser für welchen Bereich verwendet wird. Für einen bestimmten Teil x, von dem ich vorher 100 % bekommen habe, bekomme ich nach der Entscheidung künftig nur noch 90 % der Wasserrechte, weil ein bestimmter Teil dem nicht mehr dient, was dort gedacht ist. Das ist technisch sehr schwierig.

Erstens. Wir als Weiterverteiler bereiten das Wasser auf und geben es an die Stadtwerke weiter. Wir haben keinen Zugriff darauf, in welcher Form am Ende der Kette der Tropfen an Trinkwasser verwendet wird. Der Bürger bekommt sein Wasser von uns über die Stadtwerke in Trinkwasserqualität geliefert. Das Wasser hat komplett auch deswegen eine so hohe Qualität, weil man aus den Zahlen von 1911 und den Typhusepidemien gelernt hat, dass es ein hohes Gut ist, ein hohes Hygieneniveau zu halten. Gerade im Ruhrgebiet haben wir das durch den Bergbau gelernt.

Es entstehen viele Schnittstellen, daher ist es ganz schwierig, dort zu trennen, wo Trinkwasser oder eine zweite Klasse Wasser notwendig wäre. Wir haben bewusst – jetzt in Zeiten von Corona ist das jedem allgegenwärtig – ein hohes Hygieneniveau. Das ist an die Trinkwasserverordnung gekoppelt, und dieses System möchten wir nicht auftrennen. Dort, wo wir Kunden auftrennen können, müsste ein Kunde im Grunde klagen, weil er nicht nur Gewerbe hat, sondern vielleicht auch eine Kantine betreibt oder das Wasser auch für die Gästetoilette verwendet, oder der Kunde könnte auch Arzt sein. – Ich müsste daher jeden einzelnen dieser Wasserhähne abklemmen, was

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

ich im Grunde rechtlich gar nicht darf. Derjenige wird dann zu Recht sagen: Ich werde dadurch benachteiligt. Selbst für den Industriekundenbereich, gibt es eine eigenversorgte Industrie, die durchläuft. Wieso muss derjenige abgeschaltet werden, wenn er im Netz hängt, und derjenige, der nicht im Netz hängt, muss nicht abgeschaltet werden?

Das ist alles viel komplexer als man es mit dieser Regelung machen kann. Es führte, selbst wenn man es am Ende umsetzt, zu dem Ergebnis, dass wir in der öffentlichen Wasserversorgung ein knappes Gut von 100 % haben, was demnächst nur noch 90 % sein wird. Das kann nur ein schwieriges Ergebnis sein, wenn man da einen Vorrang einräumen will.

Dr. Christian Blex (AfD): Gaia hat bisher noch nicht mit mir gesprochen, und ich habe sie auch noch nicht ächzen hören, ich weiß auch nicht, wie die Erde mit mir weiter kommunizieren sollte, ich wollte Sie deshalb eigentlich etwas fragen. Ich hatte aber das Gefühl, dass Herr Bengler noch etwas zu Herrn Dr. Baer sagen wollte. Daher möchte ich Sie fragen: Was hätten Sie als Anmerkung dazu?

Raimo Bengler (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Ich lasse jetzt einmal der Jugend den Vortritt und ergänze gegebenenfalls.

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Herr Dr. Baer hat das richtig geschildert. Bei der Einzelfallprüfung wird ermittelt, ob eine Vereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und Trinkwasserschutz möglich ist. Wir wollen das den Fachbehörden überlassen. Der Punkt, der juristisch allerdings nicht richtig war, ist, dass das im Moment möglich ist.

Ja, wir haben einen Ausnahmeverbehalt, einen Erlaubnisvorbehalt im Gesetz. Aber die planungsrechtliche Situation, dass die Regionalplanung erklärt, wo gegraben werden darf oder nicht und Tabubereiche einbezieht, bekommen wir nie und auch nicht ausnahmsweise in die Einzelfallprüfung. Da bin ich bei Herrn Wulf, ich wundere mich, dass wir so nah beieinanderliegen. Wir wollen nur die Einzelfallprüfung für die Wasserschutzzone III. Die ist in allen anderen 15 Bundesländern möglich, aber nur in NRW ist es im Moment durch den Gesetzeswortlaut und das Planungsrecht tabuisiert. Daher ist es nicht möglich, diese Vereinbarkeit, wie sie in der Systematik des Umweltrechts auf Naturschutzrecht angelegt ist, einfach zu überprüfen, um auch sinnvolle Erweiterungen vorzunehmen, die Neuaufschlüsse verhindern würden, um somit den Flächenverzehr, der im LEP ein hohes Gut ist, eingrenzen zu können.

Raimo Bengler (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Habe ich noch 10 Sekunden? – Gut. Noch kurz zur Erläuterung der Konzentrationszonenplanung. Unsere Betriebe dürfen danach nur Anträge für ausgewiesene Rohstoffflächen in Regionalplänen stellen. Durch die Tabuisierung der Zonen III und IIIB aufgrund des § 35 Abs. 2 und in den Regionalplänen kommen sie gar nicht ins Genehmigungsverfahren. Das heißt, die Einzelfallprüfung der Fachbehörden kann nicht stattfinden. Eine pauschale Tabuisierung ist eine Katastrophe. Ich will das noch einmal sagen: Noch

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

sind wir hier ein Industriestandort, auch der Kalk- und Zementindustrie und der Stahlproduktion. Ich denke an einen Betrieb in meiner Heimatregion, der als ein einziger noch Materialien für den Bahnwegebau liefern darf, auch der ist in der Zone III, IIIB. Wir wollen nur die Einzelfallprüfung.

Bianca Winkelmann (CDU): Wir wechseln jetzt immer zwischen dem § 35 und dem § 37. Ich möchte jetzt wieder den Blick auf den § 37, auf den Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung, richten und mich mit meiner Frage an Herrn Schöler oder Herrn Krämer wenden, auf jeden Fall an die Landwirtschaftskammer, eventuell an den Verband. Wie beurteilen Sie den Ansatz des Paragraphen, was den Einfluss auf die Landwirtschaft angeht? Herr Schöler, wenn Sie antworten, würde ich mich freuen.

Bruno Schöler (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen): Wenn Sie sich freuen, kann ich mich gar nicht sperren.

Wir, die Landwirtschaftskammer NRW, aber auch die beiden Verbände haben vom Grundsatz her gar nichts gegen den Vorrang der Trinkwasserversorgung. Ich kenne ja hier den einen oder anderen aus der Runde schon etwas länger, und kann daher behaupten, dass wir das schon immer so gesehen haben. Wir haben nur ein paar Probleme, wenn die sogenannte zweite Uhr auch noch mit Trinkwasser versorgt wird. Ich sehe es beispielsweise bei meinen Nachbarn, die gerade dann, wenn das Wasser knapp wird, den Swimmingpool noch einmal aufmachen oder ihren Rasen beregnen. Damit haben wir ein paar Probleme, aber ich nenne das einmal die zweite Wasseruhr.

Wir verfügen, Herr Lüttgens hat es schon ausgeführt, über ein bis zwei Prozent der gesamten Wasserrechte, und letztendlich sind wir Peanuts. Das sind allerdings die einzigen Wasserrechte, die man sieht, und zwar wenn die Kanonen angeschaltet werden, was mir selber auch in der Seele wehtut. Mittlerweile gibt es andere Techniken. Wenn diese Techniken gefördert würden, würden wir uns innerhalb der Landwirtschaft diese gerne zu eigen machen.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Ging die Frage nur an Herrn Schöler oder auch an die anderen beiden Vertreter? Es sind noch zwei Minuten Redezeit offen.

Bianca Winkelmann (CDU): Ja, an die anderen beiden dann gerne auch noch. Es geht ja nicht immer nur um die Beregnung von Acker- und Grasflächen, sondern auch um die Sicherstellung der Versorgung von Nutztieren mit Wasser.

Dr. Joern Krämer (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband): Herr Schöler hat die Beregnung, die man sieht, angesprochen. Man sieht aber auch Wasserfässer auf Weiden, und man weiß auch, dass Tiere in den Ställen mit Wasser versorgt werden. Wir möchten betonen, dass diesen Wasserentnahmen entsprechend der öffentlichen Wasserversorgung für den Trinkwasserbedarf ein Vorrang vor anderen Wasserentnahmen eingeräumt wird.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

René Schneider (SPD): Ich komme wieder zurück zum § 35 Abs. 2, weil dies aus unserer Sicht eine Verschlechterung ist, das haben wir auch schon von verschiedener Seite hier gehört. Bei der nächsten Frage bin ich mir nicht ganz sicher, an wen ich sie adressieren soll. Deswegen die Bitte an die Sachverständigen, sich untereinander abzusprechen, wer die juristische Sicht darauf hat, ich vermute Herr Dr. Queitsch oder Herr Dr. Baer. Verstößt die geplante Regelung, die Streichung des § 35 Abs. 2, nicht gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie, in der es eben ein Verbesserungsgebot und ein Verschlechterungsverbot gibt? Sehen Sie da vielleicht auch rechtliche Fallstricke, die eine Streichung des § 35 Abs. 2 juristisch anfechtbar machen?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Ich kann ganz kurz etwas dazu sagen, würde aber durchaus die vorgegebene Redezeit von drei Minuten teilen wollen.

Am Ende ist das schwierig umzusetzen. Die Vorgabe aus dem EU-Recht ist da, sie ist auch sehr wichtig, sie strahlt auch in vieles aus. Ohne eine konkrete Umsetzbarkeit ist es relativ schwierig, das gerichtsfest zu machen. Daher wäre es vermessen zu behaupten, dass dieser § 35,2 automatisch zu rechtlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umweltpolitik führt.

Es ist immer die Frage, die wir an vielen Stellen kritisieren, wie diese Verschlechterungsregelung am Ende umgesetzt wird. Wie wird sie konkret gehandhabt? Wir haben es gerade eben zum § 35 Abs. 2 diskutiert. Die Problematik ist durchaus bekannt, was Ihnen aber vorschwebt, ist eine Änderung der Regionalpläne. Wir sind hier beim Landeswassergesetz, und da ist die juristische Regelung so, wie sie jetzt gerade ist. Insofern ist die Einzelfallprüfung hier möglich.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Vom Grundsatz her, die Regelung komplett aufzuheben, war meines Erachtens auch nicht der Wunsch, den Herr Bengel geäußert hat. Ich habe das eher so verstanden: Wir haben bei den Wasserschutzgebieten drei Zonen: Zone I, Zone II und Zone IIIA und IIIB. In IIIA und IIIB wird normalerweise auch Bebauung zugelassen, nur in Zone II darf man nicht „husten“, und in Zone I geht gar nichts, weil da die Wassergewinnungsanlage steht. Der Punkt ist, dass die heutige Regelung im Grundsatz eigentlich schon abbildet, dass man im Einzelfall, wie gerade dargestellt, prüfen muss, welche Auswirkungen das in dem Bereich hat. Wenn die Prüfung ergibt, dass es eigentlich keine Auswirkungen auf die Kernzonen I und II hat, dann wird die Wasserbehörde sicherlich in der Lage sein, dem zustimmen zu können. Das ist meines Erachtens die Lösung, die man sich zumindest in dem Bereich vorstellen könnte, dass man da differenziert.

Aber eine Komplettstreichung trägt dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgung auch wiederum nicht Rechnung.

Markus Diekhoff (FDP): Ich möchte mich noch einmal an vero wenden. In der Öffentlichkeit wurde vielfach der Eindruck vermittelt, dass die Hürden für Unternehmen, eine wasserrechtliche Genehmigung zu erhalten, sehr gering seien und durch die Novelle noch einmal geringer werden. Wie stehen Sie dazu?

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Nein, es ist mitnichten so. Eine wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis zu bekommen, um in einem Wasserschutzgebiet abzubauen, ist im Moment per se nicht möglich. Natürlich ist es richtig, dass das Planungsrecht da mitgedacht werden muss. Wir könnten auch sagen: Theoretisch ist es im Landeswassergesetz vorgesehen. Aber wir haben nun einmal Planungsrecht, und das besagt im Moment, dass wir über die Tabuzone in gesamtäumlichen Planungskonzepten zu Flächenausweisungen kommen müssen. In jedem einzelnen Regionalplan ist eine Tabuisierung der Wasserschutzzonen vorhanden. Das heißt, Sie kommen im Moment überhaupt nicht an eine wasserrechtliche Erlaubnis. Wenn wir jetzt das LWG ändern, ist es mitnichten so, dass wir einfach in Wasserschutzgebieten abbauen können. Dann besteht nur für den Regionalplan die kleine Möglichkeit zu sagen, in bestimmten Bereichen überlasse ich es dem Fachverfahren zu entscheiden, ob man eine Vereinbarkeit zwischen Rohstoffgewinnung und Wasserschutz hat. Ich habe es ja schon erwähnt: Das ist Umweltschutzrecht immanent, dass man bei heterogenen Verhältnissen, wo der Boden unterschiedlich ist, wo der geografische Standort unterschiedlich ist, die Möglichkeit haben muss, eine Überprüfung im Einzelfall vorzunehmen. Dafür haben wir die Fachbehörden, dafür haben wir das LANUV. Das ist wirklich keine massive Erleichterung, es ist einfach eine Möglichkeit, die den Flächenverzehr begrenzen wird.

Norwich Rüße (GRÜNE): Herr Gendries, ich würde Sie gerne etwas fragen. Abgeleitet vom § 126, in dem die Berichtspflicht auf zehn Jahre festgelegt wird und Bezug nehmend auf den Antrag, den wir gestellt haben, möchte ich Sie fragen – 2016 hatten wir das Landeswassergesetz geändert: Wie bewerten Sie die Grundlagen, auf denen jetzt diese Änderung stattgefunden hat? Wir haben eben über das Vorkaufsrecht gesprochen. Gibt es überhaupt genügend Fälle, um es bewerten zu können? Zum Wasserentnahmeentgelt haben wir einen Bericht bekommen. Wie bewerten Sie die Grundlagen, die wir im Gesamtbereich Wasser haben, um so ein Gesetz, um die Parameter festzusetzen?

Siegfried Gendries (Wasser-Blog – Lebensraumwasser): Ich möchte vielleicht den letzten Punkt aufgreifen, Stichwort Wasserentnahmeentgeltgesetz. Wir haben viel über §§ 35 und 37 gesprochen. Ich bringe ein wenig Abwechslung herein und greife das Wasserentnahmeentgeltgesetz und die Berichtspflichten auf.

Uns ist aufgefallen, dass es eigentlich nach § 12 Wasserentnahmeentgeltgesetz bis zum 31.12.2018 einen Bericht hätte geben müssen. Der hat nicht rechtzeitig vorgelegen, er ist nachgereicht worden. Es hätte durchaus die Möglichkeit bestanden, auch hier deutlich weiterzugehen und eine Evaluierung vorzunehmen. Die Fragestellung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes mag man durchaus auf den weiteren Rahmen des Landeswassergesetzes übertragen und überlegen, wo die Risiken, die uns drohen, sind, welche Chancen wir haben und insbesondere wo die Veränderungstreiber sind.

Die Berichte haben wir leider erst in der letzten Woche von der Landesregierung bekommen, zumindest ich als Außenstehender. Wir haben ein Wasserentnahmeentgelt-

aufkommen von 84 Millionen Euro im Jahr. Wir stellen fest, dass das sukzessive sinkt. Es wird im Zuge der Energiewende sinken, die Kraftwerke brauchen weniger Durchkühlwasser, der Steinkohlebergbau wird weniger Wasser brauchen. Daher werden die Einnahmen sinken, aber der Bedarf steigt. Im Übrigen ist es bemerkenswert, dass auch 8 Millionen Euro in den allgemeinen Haushalt fließen. Also schauen wir auf die Mittelverwendung. Da stellen wir fest, dass sich die Verwendung des Wasserentnahmeentgelts von 37,2 Millionen Euro auf mittlerweile 75,4 Millionen Euro in den letzten neun Jahren mehr als verdoppelt hat.

Wir wissen, dass die Herkunft momentan in der Größenordnung von 84 Millionen Euro liegt. Man darf davon ausgehen, dass dieses Mittelaufkommen drastisch sinken wird. Die Faktoren hatte ich gerade genannt. Man darf davon ausgehen, und das ist in dem Bericht ersichtlich, dass es um weitere 10 Millionen Euro in den nächsten zehn Jahren heruntergehen wird.

Wenn man das bilanziell gegenüberstellt, stellt man fest: Es wird immer mehr Geld gebraucht, aber über das Wasserentnahmeentgelt wird immer weniger eingenommen. Da entsteht der Vorschlag, nicht nur einen Bericht zu verfassen, rückblickend auf das, was in den letzten Jahren an Mitteln zur Verfügung stand, sondern darzulegen, wie es zukünftig sein wird. Wie wollen wir eigentlich das finanzieren, was wir im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie noch alles umzusetzen haben? Wenn wir schauen, welche Maßnahmenpakete da noch offen sind, muss ich jetzt schließen und sagen: Es ist jetzt der beste Moment, über eine Evaluierung nachzudenken. Nehmen Sie die Chance wahr, und wir haben die Möglichkeit, hier etwas für die Zukunft zu tun.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich springe zurück zum § 31, Gewässerrandstreifen, und richte mich an die Vertreter der Landwirtschaftsverbände, der Landwirtschaftskammer. Sie können sich aussuchen, wer antworten möchte. Sie begrüßen natürlich, dass die Gewässerrandstreifen außer im Außenbereich gestrichen werden, im Innenbereich sehen Sie das kritisch und plädieren dafür, dass es beibehalten wird. Könnten Sie das Ganze bitte erläutern?

Bruno Schöler (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen): Wir haben vor über zehn Jahren damals mit dem Ministerium und mit vielen anderen Beteiligten auch das sogenannte Strahlwirkungskonzept erarbeitet. Herr Professor Hering kann sich auch noch sehr gut daran erinnern, dass wir uns da sehr intensiv ausgetauscht haben. Es geht darum, dass man Regenerationsräume aufbaut. Weil wir ein bisschen flächenstärker sind, sind wir häufig in der Landwirtschaft, das geben wir zu und wir wehren uns auch gar nicht dagegen. Wir wehren uns allerdings dagegen, dass diese Fließstrecken durch die Bebauung mehr oder weniger gedeckelt werden, nach dem Motto: Ich kanalisierere innerhalb der Bebauung, und die Wasserrahmenrichtlinie befolge ich in der Landwirtschaft.

Wir müssen schon zusehen, dass wir den Organismen auch innerhalb der Städte Raum geben. Ich komme aus einer Stadt, die etwas länger ist, wenn wir da alles zunageln, kommen wir tatsächlich nicht mehr zum Trittstein oder zum Strahlwirkungskonzept. Ich hatte gerade einen Fall: Ein etwas größerer Händler, der seine Zentrale

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

in Essen hat, hat seinen Parkplatz bis zur Mitte des Gewässers gesetzt. Das sind Sachen, die uns innerhalb der Bebauung nicht gerade weiterhelfen.

Wir plädieren daher sehr stark dafür, dass Gewässerrandstreifen auch innerhalb der Bebauung geschützt sind.

Jochen Ritter (CDU): Ich möchte gerne noch einmal ein Statement von der IHK zu dem Stichwort „Bürokratieabbau“ hören. Darum bemühen wir uns ja auch in jedem Gesetzgebungsvorhaben. Nun sieht der Entwurf vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen in einem Planfeststellungsbeschluss die Geltungsdauer verlängert werden kann. In anderen Fällen, bei Überschwemmungsgebieten, kann eine wasserrechtliche Genehmigung Konzentrationswirkung entfalten. Trägt das diesem Ansinnen bei? Wie beurteilen Sie das, Herr Winkelsträter?

Jörg Winkelsträter (IHK NRW): Aus Sicht der Industrie- und Handelskammern würde ich es so unterstreichen, dass es dazu beiträgt, dass es entsprechend vereinfachte Regelungen gibt. Wir haben beispielsweise zum § 22 auch darauf hingewiesen, dass es entsprechende Erleichterungen gibt und uns ähnliche Passagen bei der Durchsicht des Gesetzes aufgefallen sind. Ich gehe davon aus, dass es dieser Intention gerecht wird und es auf diese Art und Weise zur Rechtssicherheit und zu einfacheren und schnelleren Genehmigungsverfahren kommen kann.

René Schneider (SPD): Es ist das letzte Mal, dass ich mit § 35 Abs. 2 anfrage. Diese letzte Frage möchte ich an vero stellen. Ich versuche immer, Brücken zu bauen, möglichst aus Recyclingrohstoffen, wenn es irgendwann einmal geht, und in diesem Fall auch gerne aus Sand und Kies. Ich frage mich schon die ganze Zeit, ob Sie schon damit zufrieden sein könnten, wenn man bei § 35 Abs. 2 den ersten Satz stehen lässt, statt im zweiten Satz zu sagen: „Das regeln letzten Endes die zuständigen Behörden vor Ort, die Bezirksregierungen und die unteren Wasserbehörden.“ und das ersetzen würde durch: Die Landeswasserschutzverordnung regelt das künftig. – Das müsste Ihnen doch gelegen kommen und gleichzeitig den, wie ich finde, sehr viel kraftvolleren Ausdrucks des absoluten Schutzes eines Wasserschutzgebietes erhalten. Dazu würde mich Ihre Meinung interessieren. Ich danke Ihnen allen für die Geduld mit mir heute.

David Tigges (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Der Vorschlag ist auf jeden Fall interessant, ich glaube nur, dass wir planungsrechtlich ein Problem haben. Wir haben eine ganz klare Systematik – davon könnte eine im LWG festgeschriebene Wasserschutzgebietsverordnung nicht abweichen –, dass der Regionalplaner immer auf eine solche Materie schauen und sich fragen muss, wo die konfliktärmsten Flächen sind. Solange im Gesetz geregelt ist, dass es ein pauschales Abgrabungsverbot gibt, ob das funktioniert oder nicht, wird er sagen, dass ein Restrisiko bleibt. Grundlage ist das pauschale Abgrabungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das ich weiter tabuisiere. Ich sehe nicht, wie wir aus dem „Dilemma“ herauskommen.

Wenn die Novellierung des LWG so kommen würde, dann hat der Regionalplaner immer noch einen riesigen Ermessensspielraum, gewisse Bereiche der Wasserschutz-zonen zu tabuisieren. Dazu hat sich auf Antrag der Grünen die obere Wasserbehörde in Düsseldorf schon geäußert. Man kann dazu sicherlich unterschiedlicher Ansicht sein, aber es bleibt dabei: Der Regionalplaner hat einen riesigen Ermessensspielraum. Es ist aus meiner Sicht ein bisschen die Angst entstanden, wir könnten überall Anträge stellen. Aber das können wir nicht. Die BSAB-Ausweisungen brauchen wir weiterhin, und die werden auch weiterhin nur da stattfinden, wo eine sinnvolle Erweiterung möglich ist. Dann kommt noch das Genehmigungsverfahren. Ich sehe es gerade nicht, würde aber gerne mit Ihnen darüber nachdenken, jederzeit gerne.

Raimo Benger (vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.): Dann möchte ich noch ergänzen, Herr Dr. Schneider, dass wir auch die Recyclingbranche vertreten. Wir können daher gemeinsam darüber nachdenken, aber wir brauchen die Einzelfallprüfung. Schon jetzt werden über 90 % recycelt, das deckt aber nur 12 % des Bedarfs. Wir setzen uns gerade dafür ein, dass Ausschreibungen künftig so erfolgen, dass wir immer mehr recyceltes Material einsetzen können.

Ihr Vorschlag war spontan, den muss man sich ansehen, aber wir brauchen auf jeden Fall die Flexibilisierung bei den Genehmigungsbehörden.

Stephan Haupt (FDP): Meine Frage geht an unternehmer nrw. Das Gesetz hat das Ziel der Herstellung von Rechts- und Planungssicherheit. Könnten Sie uns Ihre Einschätzung zum vorliegenden Gesetzentwurf geben insbesondere mit Blick auf die Genehmigung von Anlagen und die gehobene Erlaubnis?

Dr. Stephan Cuypers (unternehmer nrw): Wir halten den Gesetzentwurf grundsätzlich für sehr gut und sehr wichtig. Uns muss allen bewusst sein, dass Wasserrecht auch Standortrecht ist. Das, was wir gerade in der Coronakrise, in einer ganz erheblichen Wirtschaftskrise im Standortrennen der Bundesländer untereinander brauchen, was wir aber auch grundsätzlich benötigen – der Kollege Dr. Schulte-Wrede greift dieses Thema gerne auf –, ist ein gutes und flexibles Wasserrecht. Firmen brauchen die Möglichkeit, Rechts- und Investitionssicherheit zu haben. Die erlangen sie am besten dann, wenn sie eine wasserrechtliche Bewilligung bekommen. Wenn Sie alte Wasserrechte haben, ist das der Maserati auf der Straße des Wasserrechts. Eine wasserrechtliche Bewilligung bietet Bestands-, Investitions- und auch Rechtsschutz. Deshalb ist es sehr, sehr wichtig, dass wir im Wasserrecht nach wie vor deutlich machen: Firmen, die das brauchen, bekommen wasserrechtliche Bewilligungen. Mit einer Erlaubnis wie der gehobenen Erlaubnis sind sie bei Weitem nicht so gut geschützt. Das ist ein Grund, warum wir § 37 Abs. 2 Landeswassergesetz ein bisschen kritisch sehen. Es klang immer mal wieder an, auch von Herrn Dr. Baer, dass das relativ undifferenziert ist.

Wir sind uns doch alle darüber einig, dass es einen Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung geben muss, das ist überhaupt keine Frage, aber wir müssen uns darüber Gedanken machen, in welchen Situationen es den geben muss. Das ist die

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

Situation der Wasserknappheit, und das kommt im Gesetzeswortlaut nicht so zum Tragen, dass es diese spezielle Situation ist.

Wir haben eine erhebliche Vollzugserfahrung. Ich mache mir große Sorgen um den Vollzug. Wenn eine Wasserbehörde § 37 Abs. 2 in der jetzigen Form liest, wird sie ihn viel zu undifferenziert lesen und denken: Das Unternehmen bekommt die Bewilligung, das produziert nicht mehr. Dann bekommt es nur die Bewilligung für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Das darf im Vollzug nicht passieren. Da sollte zumindest in der Gesetzesbegründung eine Klarstellung erfolgen.

Wir werden zu einem sehr klugen austarierten System bei den Wasserentnahmen für die Landwirtschaft, für die Industrie und für die öffentliche Trinkwasserversorgung kommen müssen. Vor dieser Aufgabe steht der § 37 Abs. 2. Brauchen tun wir ihn nicht, weil in der rechtsprechenden Literatur völlig anerkannt ist, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung, wenn es erforderlich ist, den Vorrang genießt.

Norwich Rübe (GRÜNE): Ich möchte noch gerne eine Frage an Herrn Dr. Queitsch von den kommunalen Spitzenverbänden richten. Sie haben sich eben schon zur Frage hinsichtlich des Vorrangs der öffentlichen Trinkwasserversorgung geäußert. Sie haben aber in Ihrer Stellungnahme etliche andere Punkte, unter anderem den § 14, die gehobene Erlaubnis angesprochen und Sie haben sich zu den Gewässerrandstreifen geäußert. Aber vor allem haben Sie zum Vorkaufsrecht gesprochen. Ich hätte von Ihnen gerne eine Gesamteinschätzung zu dieser Gesetzesnovelle. Wenn Sie auf die Punkte, die ich angesprochen habe, eingehen könnten und uns erläutern würden, wie Sie diesen Gesetzentwurf sehen, wäre ich Ihnen dankbar.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Grundsätzlich geht es darum, dass wir in Deutschland auch durch das Wasserhaushaltsgesetz vorgeben, dass sich die kommunale Daseinsvorsorge auf den Bereich der Trinkwasserversorgung erstreckt hat. Das ist im § 50 Wasserhaushaltsgesetz geregelt, im § 38 LWG wird es dann heruntergeregelt, sodass die Städte und Gemeinden die Aufgabe der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich einer angemessenen Löschwasserversorgung haben. Insofern ist es wichtig, dass man auch im Gesetz nach vorne bringt, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung von da an einen gewissen Schutz genießt, der bereits in der heutigen Regelung besteht.

In dem Gesetzentwurf wird noch einmal deutlich herausgestellt, und das begrüßen wir natürlich, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung auf jeden Fall an erster Stelle stehen muss und kein Wettlauf, nach dem Motto, wer am schnellsten ist, hat gewonnen, beginnen darf. Den darf es nicht geben. Deshalb ist es für uns noch einmal wichtig herauszuarbeiten, das haben wir in der Stellungnahme auch gemacht, dass die Bundetrinkwasserverordnung bestimmte Vorgaben macht, wann Trinkwasser eingesetzt werden muss und wann nicht und wann in welchem Bereich Brauchwasser ausreicht. Aber in erster Linie ist die Messlatte die Bundetrinkwasserverordnung. Es muss sichergestellt sein, dass sowohl im privaten Haushalt als auch bei einem lebensmittelproduzierenden Betrieb Trinkwasserqualität gewährleistet ist, wie es in der Bundetrinkwasserverordnung vorgesehen ist.

Der weitere Punkt der Löschwasserversorgung muss auch eine Selbstverständlichkeit sein, das steht außer Frage. Dazu gab es aber auch Irritationen, aber eigentlich ist es gerade schon gesagt worden. Ein Feuerwehrauto, das Hauptlöschfahrzeug 20 hat nur 1.600 Liter dabei, das ist in fünf Minuten verbraucht, und dann muss man an den Hydranten, um weiter löschen zu können. Wenn das mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz dargeboten werden kann, ist es in Ordnung. Wenn das nicht so ist, wie beispielsweise im Außenbereich, muss man Löschwasserteiche, Hochbehälter oder Ähnliches bauordnungsrechtlich anordnen. Diese beiden Varianten müssen von der öffentlichen Wasserversorgung sicher dargeboten werden können. Dafür machen wir auch das Wasserversorgungskonzept und prüfen den Wasserversorgungsbedarf.

In der Tat ist es so, dass man auch in Zukunft die Bürgerinnen und Bürger darauf hinweist, dass man mit Wasser sparsam umgehen muss. Das ist der Punkt. Das ist zu Corona-Zeiten ein bisschen aus dem Blick geraten, weil die Elefantenbecken im Garten, die aufgebaut werden, immer mehr zunehmen. Das Wasser in diesen Elefantenbecken ist Schmutzwasser, um es deutlich zu sagen. Das muss dem Kanal zugeführt werden. Man muss auch sehen, dass das Wasser da eingesetzt wird, wo es am nötigsten gebraucht wird. Das haben wir versucht, deutlich zu machen.

Man muss auch darüber nachdenken, ob man so viele Freistellungen beim Wasserentnahmeentgeltgesetz benötigt. Das kann man sich in dem Zusammenhang auch noch einmal überlegen.

Dr. Christian Blex (AfD): Ich habe noch eine Frage an Herrn Dr. Gellert. Wir haben eben gehört, dass die Problematik mit Pflanzenschutzmitteln für die Trinkwasserversorgung zumindest nicht schlimmer geworden ist, das Ganze ist rückläufig. Es kommt jetzt immer noch die Problematik des Nährstoffbedarfs von Pflanzen hinzu. Sie haben gefordert, in Wasserschutzgebieten sollte möglichst nur noch ökologischer Landbau betrieben werden. Nun hat eine Pflanze generell einen Nährstoffbedarf. Das heißt auch, dass Pflanzen wie Mais und Getreide, die ebenfalls zu den Kulturpflanzen gehören, einen hohen Nährstoffbedarf haben. Inwieweit ändert das den Nährstoffeintrag? Warum fordern Sie da ökologischen Landbau bezüglich des Nährstoffbedarfs? Das ist mir nicht ersichtlich.

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Jede Pflanze braucht Nährstoffe, das ist klar. Die Frage ist die, ob ich die Nährstoffe zur richtigen Zeit ausbringe. Es gibt bei der Pflanze bestimmte Entwicklungsstadien, die mehr oder weniger Nährstoff brauchen. Das meiste sind Stickstoffverbindungen und Phosphor natürlich, aber auch andere Mineralstoffe wie Calcium usw. Wenn ich jetzt Kahlschlag habe, weil ich geerntet habe und nichts Neues auf die Felder kommt, dann kann der Regen all das, was auf den Feldern liegt, abschwemmen, zum Teil ins Grundwasser, zum Teil in Gewässer.

Sie haben eben gesagt, die Pestizidanbindung sei rückläufig. Mengenmäßig haben Sie Recht, aber Sie müssen auch wissen, dass die Toxizität um das Tausendfache gestiegen ist im Vergleich zu vor 30 Jahren. Sie haben zwar weniger Mengen, aber die Verbindungen sind ungleich toxischer geworden. Daher haben wir aus ökologischer Sicht da nicht so viel gewonnen.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

Deshalb sollte man nicht nur Mineralstoff nehmen, weil das ja gerade so schnell ausgewaschen werden kann, sondern organischen Dünger. Bei dem gehen die Nährstoffe und Mineralien nicht so schnell in den Boden, sondern die Pflanze kann nach und nach ihren Bedarf stillen. Deswegen ist organischer Anbau besser, weil die Mineralstoffe sich nicht so schnell bewegen und am Ort bleiben.

Dr. Ralf Nolten (CDU): Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Cuypers. Wir haben eben über das Wasserentnahmeentgelt gesprochen. Ja, Herr Gendries, ich bin bei Ihnen, es gehen immer noch 9 Millionen in den Ausbau, aber es waren vor 5 Jahren 20 Millionen Euro. Wir sind von 100 Millionen Euro herunter auf 84 Millionen Euro. Ich teile Ihre Einschätzung, dass es weiter nach unten geht, ganz klar.

Auf der anderen Seite haben wir für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie immer noch einen Finanzbedarf von 2,7 Milliarden Euro. Da ist die Frage der Zeiträume schon erheblich. In welchem Zeitfenster will ich eine realistische Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie haben? Dann relativieren sich auch die zehn Jahre für ein Flurbereinigungsverfahren. Wenn ich das vor zehn Jahren eingeleitet hätte, könnte ich heute wie in Westfalen die berühmte Schere auspacken. Wenn ich den Zeitraum von 10 Jahren nehme, wäre es vielleicht gut, heute das eine oder andere Verfahren einzuleiten.

Gehen wir aber jetzt mal davon aus, dass diese Mittel sinken. Herr Cuypers, sagen Sie doch mal bitte aus Sicht eines Industriebetriebes, wie er die Mittel aufbringt, wie er mit dem Wasser in betrieblichen Abläufen umgeht und wie er behandelt wird, wenn er selber im Flusslauf entsprechende Sperrwerke hat. Welche Unterstützungsleistung kann er über die De-minimis-Regelung überhaupt erwarten, bevor der Vorschlag der Naturschutzverbänden greift, dass man das Vorkaufsrecht auch auf die Sperranlagen entsprechend ausdehnen dürfte. Vielleicht sagen Sie mal ein bisschen zu dem Wasserentnahmeentgelt aus der Sicht der Industrie.

Dr. Stephan Cuypers (Unternehmer nrw): Frau Vorsitzende, es waren drei Fragen. Ich denke, ich habe neun Minuten Zeit, um die Fragen zu beantworten?

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Leider nein.

Dr. Stephan Cuypers (Unternehmer nrw): Sie sprechen ein grundlegendes Thema und Problem an, Herr Abgeordneter. Ich sagte gerade, Wasserrecht ist Standortrecht. Wir sprechen hier über ein Gesetzgebungsverfahren, das aus Sicht der Wirtschaft absolut wichtig und opportun ist. Deregulierung ist angesagt, diese Deregulierung wird auch nicht gewässerökologische Maßnahmen verhindern.

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz ist eigentlich ein sehr wichtiges Instrument, um Einnahmen zu generieren. Aber ich stelle mir immer wieder die Frage, was mit den Einnahmen passiert, welche ökologischen Fortschritte wir aus Sicht der Industrie über das Wasserentnahmeentgeltgesetz haben. Wir stoßen an Grenzen. Ich kenne kein Verfahren, in dem auf eine sinnvolle Art und Weise die gewässerökologische Durchgängigkeit an einem Betriebsstandort in den letzten zehn Jahren geschaffen wurde,

obwohl Unternehmen durchaus willens und in der Lage sind, die gewässerökologische Durchgängigkeit an Querbauwerken zu schaffen. Woran liegt es, dass es nicht funktioniert? – Es liegt an überzogenen Anforderungen oft aus Sicht der zuständigen Wasserbehörden und auch aus Sicht anderer Beteiligter wie die Natur- und Umweltverbände, und es liegt einfach daran, dass Unternehmen nicht in den Genuss der Fördermittel kommen, die sie im Übrigen selbst aufbringen. Wer bezahlt denn das Wasserentnahmeentgelt? – Das zahlen die Unternehmen, die das Wasser nutzen. Also stelle ich mir die Frage, warum sie nicht selbst von dem Wasserentnahmeentgelt profitieren können.

Woran liegt das? – Wir haben die 200.000-Euro-Grenze über die De-minimis-Regelung über zwei oder drei Steuerjahre hinweg. Das ist ein Tropfen auf den heißen Stein. Mittlerweile sind Umbauten an Querbauwerken Millionen Euro schwer. Zwei, drei Millionen Euro sind da schnell verpulvert, dadurch wird einem Unternehmen nicht geholfen. Wenn ich dann eine finnische Papierfabrik habe, weiß ein Finne sehr wohl, wo hohe Kosten aufzubringen sind, um eine ökologische Durchgängigkeit an dem Querbauwerk zu schaffen oder wo man sie nicht aufbringen muss oder wie es ein einem Verfahren auch einfacher geht. Das ist ein Punkt, über den wir uns unterhalten sollten. Warum ist es so, dass das Wasserentnahmeentgelt reduziert wird? – Weil die Unternehmen die Ressource Wasser schonen. Sie gehen immer sparsamer damit um. Wir haben die Wasserentnahmen von 45 Unternehmen aus den 50er-Jahren mit den heutigen verglichen. Wir haben mittlerweile 50 % weniger Wasserbedarf. Das liegt daran, dass es einige Unternehmen nicht mehr gibt, das liegt aber auch daran, dass viele Unternehmen deutlich sparsamer mit der Ressource Wasser umgehen. Wir müssen uns klar darüber sein, worüber wir überhaupt noch reden.

Dann geht es um die Kernfrage, wie ich in den Vollzug gehe. Wie baue ich den Vollzug auf, sodass ich diese maßgeblichen Fortschritte mit dem Wasser und der ökologischen Durchgängigkeit in absehbarer Zeit erreichen kann? Über diese Fragen müssen wir uns unterhalten.

Inge Blask (SPD): Ich möchte gerne Herrn Dr. Queitsch ansprechen. Ich habe vorhin auf das Thema „Vorrang der Trinkwasserversorgung“ hingewiesen. Jetzt hätte ich gerne von Ihnen noch etwas ausführlicher gehört, welche Maßnahmen und Schritte Sie für ein zukunftsfähiges Wassermanagement auf der kommunalen Ebene sehen.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Ich hatte schon gesagt: Wir hatten bei der letzten Änderung des Landeswassergesetzes das Wasserversorgungskonzept eingeführt. Das ist ein Planungsinstrument, das gerade auch bei den trockenen Sommern 2018, 2019 und 2020 wichtig ist.

Die Städte und Gemeinden wirken natürlich darauf hin, dass man mit Wasser sparsam umgeht, das ist auch sinnvoll. Ich hatte gerade das Beispiel mit den immer größer werdenden Swimmingpools in den Gärten gebracht. Sie haben quasi eine Renaissance erlebt. Früher gab es nur die kleinen Pools mit den drei Ringen vom Discounter, heute sind es halbe mobile Schwimmbecken, die aufgestellt werden und in die Mengen an Wasser passen. Das Mindeste ist ein cbm, und es geht bis zu acht cbm.

Es geht auch darum, dass die Städte und Gemeinden darauf hinweisen, dass man sachgerecht mit der Ressource Wasser umgeht, genauso dass es bei Trockenperioden so ist, dass der Zierrasen warten muss, bis Wasser wiederkommt. Der Rasen und auch die Wurzeln haben eine hohe Speicherkapazität. Er kommt wieder, auch wenn er gelb geworden ist, sodass man zumindest beim Zierrasen überlegen sollte, hier nicht Unmengen an Wasser im Garten zu „verplempern“. Hierbei muss man die Bevölkerung mitnehmen, um sie dafür zu sensibilisieren, wo Wassereinsatz wichtig oder weniger wichtig ist. Das muss auch das Ziel in den nächsten Jahren sein. Man muss darauf hinweisen, dass man mit dem kostbaren Gut Wasser sparsam umgeht. Natürlich ist das im Landeswassergesetz geregelt. In § 54 ist geregelt, dass der, der weniger Wasser verbraucht, auch weniger Schmutzwassergebühr bezahlen muss. Das ist bereits seit Jahren dort festgelegt, und dementsprechend sollte jeder versuchen, den Wasserverbrauch möglichst gering zu halten, soweit das möglich ist.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich möchte Herrn Dr. Baer noch einmal fragen wollen und zum § 35 Abs. 2 zurückkehren. Ich bin ein wenig verwirrt, der Baustoffverband vor hat erklärt, dass sich eigentlich gar nichts verändert. Ich wüsste gerne, ob Sie das auch so sehen. Was verändert sich denn Ihrer Meinung nach konkret durch die jetzt geplante Veränderung gegenüber dem vorherigen Entwurf?

Dr. Arnt Baer (GELSENWASSER AG): Wir diskutieren ja gerade deswegen über diesen Punkt relativ lange, weil es eine Änderung mit sich bringt. Wir haben die unterschiedlichen Sichtweisen jeweils gehört, deswegen will ich gar nicht so viel dazu ergänzen. In der Tat ist es ein Zusammenspiel zwischen LWG und Regionalplanung. Ich habe für mich verstanden, dass auch nicht gewollt ist, dass der § 35 Abs. 2 gestrichen wird ohne eine adäquate Wasserschutzgebietsverordnung. Diese Verlinkung sollte man in irgendeiner Art und Weise herstellen. Aus meiner Sicht ist das auch machbar, und die Art und Weise muss man dann diskutieren.

Mit einer Wasserschutzgebietsverordnung hat man im Grunde eine andere Art des Wasserschutzes vor Ort, Sie haben eine bisschen andere Gewichtung in der Sache, aber ansonsten haben Sie § 35 in der Art und Weise gelöst.

Wo ich gerade die Gelegenheit habe, möchte ich noch gerne etwas zum Thema „Zukunftsfähige Wasserwirtschaft“ sagen. Ich würde davor warnen, die Frage mit den Pools und dem Zierrasen zu sehr zu polemisieren. Ich denke, dass es gerade in diesem Sommer sehr gut war, dass die Menschen Wasser hatten, und das in einer sehr hohen Qualität. Es war einer der wenigen Pfeiler, der kein Eintragspfad für Corona war und sicherstellte, dass wir diese Versorgung vor Ort haben, wenn schon die Menschen zuhause bleiben müssen. Ich möchte nicht jeden Sommer den Menschen erklären, wenn es demnächst heiß, es wird drei Wochen heiß, dass sie sich ab einem bestimmten Punkt ihr Wasser abfüllen sollten und danach womöglich kein Wasser mehr verwenden können.

Über die Mineralwasserversorgung sollten wir in Zukunft nicht die Versorgung der Menschen darstellen. Das ist natürlich auch eine wichtige Branche, aber das ist eine Lebensmittelbranche, die in einer ganz anderen Logik läuft. Ich finde es wichtig, dass

wir weiterhin dafür sorgen, auch künftig eine Komplettversorgung der Menschen zu haben. Da ist sicherlich eine Baustelle bei der Wasserversorgung angesiedelt.

Ich habe Herrn Cuypers jetzt nicht so verstanden, dass die Genehmigungen in diesem Bereich uneingeschränkt gelten sollen. Natürlich hat die Einschätzung des § 37 Abs. 2 Auswirkungen auf andere Genehmigungen. Demnächst wird bei jeder Vergabe von Wasserrechten erst einmal transparent geklärt, welche Nutzungen bestehen und wer wie viel nutzt, das kann auch über die Digitalisierung erfolgen, und dann wird entschieden, wer wie viel bekommt.

Wir müssen uns am Ende optimal aufstellen, und da bin ich mir ganz sicher. Durch die Verbände wurde auch immer wieder klar vorgetragen, dass wir uns über Benchmarking stetig verbessern. Daran sollte auch jeder Wasserversorger teilnehmen, und jeder sollte sich benchmarken und klären, dass solche Punkte wie Fernwasserversorgung geklärt sind, dass die Netzerneuerungsraten nach unten gehen – die sind aber übrigens europaweit Spitzenmäßig, da sind wir schon ganz weit vorne, aber es geht immer noch besser. Wir werden auch die Wasserversorgungskonzepte, die Herr Queitsch zu Recht betont hat, weiterentwickeln, keine Frage.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Wir kommen jetzt in die neunte Fragerunde.

Bianca Winkelmann (CDU): Wir behandeln heute nicht nur den Gesetzentwurf, sondern auch den Antrag der Grünen, und auf den möchte ich jetzt mit Blick auf die Uhr noch ganz kurz eingehen. Meine Frage richtet sich an die Verbandsvertreter der Landwirtschaftskammer. Teilen Sie die Einschätzung aus dem Antrag, dass das Wasserdargebot zurückgeht und welchen Einfluss hat die Landwirtschaft auf den Grundwasserspiegel?

Dr. Bernd Lüttgens (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.): Die Frage lässt sich relativ leicht beantworten. Zumindest aus unserer Sicht hat es hierzu seitens des zuständigen Ministeriums einen Workshop im LANUV gegeben. Hierzu folgt derzeit noch die Zusammenfassung. Basis dieses Workshops war eine Simulationsstudie des Forschungszentrums in Jülich, die hohe Expertise bei dem Thema „Wasser“ für sich reklamieren und entsprechend auf Basis aller gängigen Klimamodelle abgeschätzt haben, dass es deutliche Veränderungen von dem Wasserdargebot aufgrund der klimatischen Veränderungen gibt. Dies vorausgesetzt zeigte sich, dass sich das Dargebot gut darstellen lässt und dass die Wasserverbräuche der Landwirtschaft, die wir hier mit derzeit etwa 2 % angeben, natürlich steigend durch die Klimawandel, nicht zur signifikanten Verknappung führen, das sind eher andere.

Richtig allerdings, und das sollte man dem Antrag schon abnehmen, ist die Tatsache, dass wir mit dem Thema „Versiegelung“ und anderen Eingriffen die Wasserdarangebote verknappen. Man muss auch sehen, dass man da die Balance hält und ein entsprechendes Management betreibt. Das sind die Punkte, die im Antrag durchaus richtig sind. Wenn man das Dargebot rechnet, geben die Klimamodelle derzeit ein anderes Bild ab als das, was wir auch – das sage ich ganz offen – im Vorfeld dieses Workshops vermutet hätten, wenn wir auf die Sommer der Jahre 2017 bis 2020 schauen, als wir

immer wieder mit diesen langen Trockenperioden zu kämpfen hatten. Aber wir unterschätzen scheinbar die Winterniederschläge. Ob die Modelle so richtig sind, muss man dann sehen. Aber diese Modelle wurden wissenschaftlich validiert. Ich denke, die Diskussion wird sich in den Expertenkreisen in den nächsten Jahren noch nachhaltig weitergestalten.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Das war der RLV. Was sagt der WLW? – Er schließt sich dem an.

Frank Börner (SPD): Ich habe noch eine Frage zum Thema „Wasserkraft“ an Herrn Gellert. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Energieerzeugung durch Wasser dem guten ökologischen Zustand einer höheren Priorität einzuräumen. Jetzt sind das ja zwei Ziele, einmal Klimaschutz und dann Wasserschutz. Wie bewerten Sie diese Veränderung?

Dr. Georg Gellert (BUND NRW): Eine sehr schöne Frage, die man eigentlich leicht beantworten kann. Die Kleinwasserkraftwerke haben keinerlei Bedeutung. Die Strommenge, die sie produzieren, ist relativ gering im Vergleich zu einer Windkraftanlage. Zum Zweiten sind die Zerstörungen im Lebensraum Wasser erheblich. Nicht nur, dass die Organismen nicht mehr auf- und abwandern können, sondern auch der Sedimenttransport ist gestört. Dieser ist für einen guten ökologischen Zustand erheblich. Nicht nur das. Sie haben einen Rückstau, der sich im Sommer stark erwärmt, dann sehr sauerstoffarm ist und Faulschlamm enthält. Das heißt, Sie zerstören durch ein Querbauwerk in einem fließenden Gewässer ungefähr mindestens einen Kilometer der Fließstrecke. Das ist nicht wiedergutzumachen, auch nicht durch den Bau einer Fischtreppe. Bis heute gibt es keine Fischtreppe, die den Abstieg gewährleistet. Das gibt es noch nicht. Die ist noch nicht erfunden. Es geht nur berghoch, bergab nicht. Das ist immer noch Forschungsgegenstand.

Mit Kleinwasserkraftwerken gewinnen Sie nichts. Sie zerstören nur, und deswegen ist das absolut abzulehnen.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich möchte noch gerne ein neues Thema beginnen, weil wir im Rahmen des Klimawandels nicht nur über zunehmende Dürren, sondern auch über Starkregenereignisse sprechen. Dazu hätte ich gerne von Ihnen, Herr Professor Hering, eine Einschätzung, wie Sie die neuen Regelungen in den §§ 83 und 84 zu den Überschwemmungsgebieten sehen.

Prof. Dr. Daniel Hering (Fakultät für Biologie und Aquatische Ökologie): Die Klimamodelle, die gerade angesprochen wurden, sind gerade in dem Bereich Extremereignisse ein bisschen schwach auf der Brust. Das ist der Bereich des Klimas, der am schwierigsten vorhergesagt werden kann. Über die längeren Bilanzen von Niederschlag etc. geben sie sehr gute Auskunft, sie geben aber relativ wenig Auskunft über die Häufigkeit der Extremereignisse. Dennoch gibt es eine Tendenz, dass die Extremereignisse häufiger werden, auch im Hochwasserbereich.

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

Klar ist, da es auch über längere Zeiten wirkt, dass es starke Auswirkungen auf die Niedrigwasserphasen gibt. Das ist aus meiner Sicht fast der entscheidende Punkt. Wir haben immer stärkere Niedrigwasserphasen in den letzten Jahren gehabt, wir haben sehr viele austrocknende Gewässer mit all den Auswirkungen auf Grundwasser, aber vor allem auch auf den Zustand der Oberflächengewässer.

Was jetzt die §§ 83 und 84 betrifft, also die Regelungen zu den Überschwemmungsgebieten, muss ich sagen, dass ich dazu keine feste Ansicht habe. Ich habe mich dazu in meiner Stellungnahme auch nicht geäußert. Ich muss zugeben, dass ich da nicht im Thema bin. Vielleicht gibt es jemand anderen, der dazu besser etwas sagen kann. Da bin ich zu wenig auf der quantitativen Seite unterwegs.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich würde vorschlagen, Herrn Dr. Queitsch oder Herrn Gellert dazu zu fragen.

Dr. Peter Queitsch (Kommunale Spitzenverbände NRW): Wir haben in unserer Stellungnahme unter 1.18. ausgeführt, dass wir zumindest dafür plädieren, alles so zu lassen wie es ist und nichts zu ändern. Der Punkt ist auch, und da schließt sich dann der Kreis, es ist nicht immer nur so, dass man Überschwemmungsgebiete aus Lust und Dollerei festlegt, sondern es geht darum, dass auch Personen und Sachschäden in diesen Gebieten vermieden werden, und das sollte man auch ernst nehmen. Wir haben heute ja auch viel über Gewässerrenaturierung gehört. Es ist auch das Mittel der Wahl, das man noch hat. Anstatt Deiche, Dämme, Hochwasserschutzwände usw. zu bauen, sollte man im ersten Schritt erst einmal prüfen, ob man ein Gewässer wieder mit Auen und Ähnlichem renaturieren kann, sodass mehr Wasser wieder in das Gewässer passt. Das erhöht auch, soweit ich informiert bin, die Selbstreinigungskraft des Gewässers, sodass man daher gesehen doppelspurig denken muss. Dass man den Hochwasserschutz vereinfacht, ist meines Erachtens nicht im Sinne des Erfinders, auch wenn die letzten drei Jahre sehr trocken waren, die Hochwasserereignisse haben wir alle in Erinnerung. Daher sollte man alle Möglichkeiten nutzen, um den Schutz möglichst umfassend bei dem zu belassen, was bisher in dem Gesetz steht.

Jochen Ritter (CDU): Die recht apodiktische Ansage von Herrn Dr. Gellert reizt mich, doch noch auf die Wasserkraft zurückzukommen. Wir halten Wasserkraft nach wie vor für ein relevantes Potenzial und haben insofern eine Frage an die Verbände der Wasserkraftwerke. Wie beurteilen Sie das vorgelegte Regelwerk, insbesondere was die neuen Regelungen für Überschwemmungsgebiete angeht, damit da künftig etwas mehr geht als bisher? Das würde die §§ 76,78 und 83 betreffen. Wie stehen Sie dazu?

Philipp Hawlitzky (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Wir werden uns die Antwort aufteilen. Vorhin wurden die Querbauwerke mit Wasserkraftwerken gleichgesetzt. Kurz zur Erläuterung: Wir haben in NRW 13.000 Querbauwerke laut Querbauwerkeinformationssystem, und wir haben 450 Wasserkraftanlagen in NRW. Das heißt, 3 % der Querbauwerke in NRW werden energetisch genutzt, die restlichen

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz 09.11.2020
51. Sitzung (öffentlich)

Querbauwerke stehen aus Gründen der Gewässerregulierung, des Hochwasserschutzes, der Staurückhaltung für die Trinkwasserversorgung. Nur 3 % werden energetisch genutzt, zum Teil auch nur sekundär energetisch genutzt.

Wenn ich ein Querbauwerk habe, das aus Gründen der Gewässerregulierung sowieso schon da steht und aus diesen Gründen nicht rückbaubar ist, dann ist es aus unserer Sicht durchaus zielführend, als sekundäre Nutzung Wasserkraft zu installieren, um das energetische Potenzial des Staugefälles zu nutzen.

Ich hatte eingangs schon die ambitionierten Ziele, die es im Klimaschutzbereich gibt, genannt. Da darf aus unserer Sicht die Wasserkraft definitiv nicht fehlen, auch wenn wir alle wissen, dass die Hauptlastenträger der Energiewende Wind- und Solarindustrie sind, das ist klar, aber die Wasserkraft hat andere Qualitäten, die Wind und Solar gut ergänzen.

NRW liegt, was die Wasserkrafterzeugung angeht, auf Platz 4 in Deutschland hinter Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz. Daher hat die Wasserkraft hier in NRW durchaus eine Bedeutung.

Hubert Verbeek (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Aus unserer Sicht ist es ganz existenziell, dass wir § 28 im LWG weiter stärken. Bei laufenden Verfahren kommt es immer wieder darauf an, diese Punkte, die Herr Hawlitzky eben erwähnt hat, Erfordernisse des Klimaschutzes, aber auch das Wohl der Allgemeinheit noch stärker zu verankern; denn in der Praxis ist es immer wieder so: Ein wasserrechtliches Verfahren ist ohnehin schon kompliziert genug. Es würde im Vollzug schon sehr viel dem Thema bringen, wenn auch die entsprechenden Punkte aus anderen Rechtsgebieten im Wasserbereich stärker verankert wären.

Natürlich ist in der Tat das Ausbaupotenzial übersichtlich, es ist da, und wir sollten es auch in solchen Fällen, die Herr Hawlitzky eben genannt hat, heben. Aber darüber hinaus haben wir mit der bestehenden Wasserkraftinfrastruktur in der Regel Gewerbebetriebe, die auf mindestens 100, wenn nicht auf noch mehr Jahre zurückgreifen. Diese Wasserkraftstandorte haben auch ein gewisses Repowering-Potenzial. Für dieses Repowering-Potenzial brauchen wir im Vollzug unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Verbesserung entsprechende positive Randbedingungen. Entsprechend wäre es für uns sehr wichtig, das Thema „Gestattungen“ noch einmal aufzugreifen. Herr Dr. Cuypers hat das mit dem Thema „Bewilligung“ angesprochen. Die Änderung des Nutzungszweckes von bestehenden Wasserrechten in Richtung Wasserkraftnutzung wäre auch ein sehr positiver Aspekt, den wir wieder aufgreifen können. Das war schon einmal ein Punkt im Landeswassergesetz.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Sie müssen langsam zum Schluss kommen.

Hubert Verbeek (Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW e. V.): Ein letzter Satz. Was in diesem Zusammenhang neu ist: Im Moment wird eine WHG-Novelle zur Verkürzung wasserrechtlicher Verfahren im Bereich der Energienutzung angestrebt,

und es wäre jetzt eine optimale Gelegenheit, die sowieso kommenden Regelungen des WHG auch in das Landeswassergesetz einzuführen.

Norwich Rüße (GRÜNE): Ich habe noch eine letzte Frage an Herr Wulf oder an Frau Schäfer-Sack. Es geht um § 84. Da ist eine Fristverlängerung für Abwasseranlagen eingebaut worden, um sie hochwassersicher zu machen. Hierzu würde mich Ihre Einschätzung interessieren, ob diese Fristverlängerung sachlich richtig ist, und ob man mit dieser Frist am Ende auskommen wird.

Jennifer Schäfer-Sack (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Ich kann gar nicht so viel dazu sagen, außer natürlich, dass wir uns für die Verlängerung der Fristen in unserer Stellungnahme ausgesprochen hatten. Aber vielleicht kann Herr Wulf ergänzen.

Georg Wulf (agw – Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen): Die Frage der Hochwassersicherheit von Abwasseranlagen ist ein Thema, das immer stärker in den Blick gerückt ist. Wenn Sie eine Kläranlage haben, ist sie logischerweise immer nah an einem Vorfluter gelegen. Unter dem Aspekt stellen sich schon Fragen der Hochwassersicherheit, dann wird auch das eine oder andere nachgerüstet werden müssen. Insofern ist es schon richtig und auch aus unserer Sicht wichtig, wenn die Frist entsprechend verlängert wird.

Vorsitzende Dr. Patricia Peill: Ich sehe nun keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit schließe ich die Anhörung.

Meine Damen und Herren, liebe Expertin und liebe Experten, vielen herzlichen Dank für diese intensive Beratung und diese große Informationsdichte, die Sie uns gegeben haben. Wir werden das Protokoll abwarten und diese Anhörung im Ausschuss beraten. Ich wünsche Ihnen allen einen guten Heimweg und sage einfach: Bleiben Sie bitte alle gesund.

gez. Dr. Patricia Peill
Vorsitzende

Anlage

18.12.2020/12.01.2021

23